



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

---

# **Befragung der Wirtschaftsverbände zur administrativen Entlastung**

## **Bericht über die Ergebnisse der Umfrage**

Bern, Juni 2015

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Teilnahme an der Umfrage .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Weiteres Vorgehen .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Übersicht über die Stellungnahmen .....</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Ergebnisse der Umfrage.....</b>	<b>14</b>
5.1	Rückmeldungen zu Regulierungsbereichen .....	14
	SR 14 Bürgerrecht, Niederlassung, Aufenthalt.....	14
	SR 15 Grundrechte.....	16
	SR 17 Bundesbehörden .....	16
	SR 21 Zivilgesetzbuch .....	17
	SR 22 Obligationenrecht.....	17
	SR 23 Geistiges Eigentum und Datenschutz .....	19
	SR 25 Kartelle .....	20
	SR 31 Bürgerliches Strafrecht .....	20
	SR 41 Schule.....	20
	SR 43 Dokumentation.....	21
	SR 63 Zollwesen .....	21
	SR 64 Steuern.....	23
	SR 68 Alkoholmonopol .....	26
	SR 69 Salzregal.....	26
	SR 70 Landes-, Regional- und Ortsplanung .....	26
	SR 73 Energie .....	27
	SR 74 Verkehr .....	28
	SR 81 Gesundheit .....	29
	SR 82 Arbeit .....	34
	SR 83 Sozialversicherung.....	37
	SR 91 Landwirtschaft.....	39
	SR 93 Industrie und Gewerbe.....	39
	SR 94 Handel .....	39
	SR 95 Kredit .....	42
	SR 96 Versicherung.....	44
	Regulierungen in kantonaler Kompetenz .....	45
5.2	Andere Stellungnahmen ohne unmittelbaren Bezug zur Senkung der Regulierungskosten .....	46
5.3	Allgemeine Rückmeldungen .....	47
5.3.1	Allgemeine Rückmeldungen (Auszüge).....	47
5.3.2	Allgemeine Rückmeldungen zum Swiss Finish.....	49
5.3.3	Institutionelle Vorschläge.....	50
<b>6</b>	<b>Anhang: Liste der Organisationen, die eine Rückmeldung eingereicht haben.....</b>	<b>51</b>

# 1 Ausgangslage

Die Aufhebung der Mindestkurspolitik durch die Schweizerische Nationalbank (SNB) stellt zahlreiche Unternehmen vor grosse Herausforderungen. Damit sie diese meistern können, ist der Bund bestrebt, die Rahmenbedingungen ständig zu verbessern. Ein Mittel dazu ist die Senkung der Regulierungskosten, zum Beispiel über die administrative Entlastung.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) äusserte im Rahmen ihrer Beratung zur Frankenstärke vom 10. Februar 2015 den Wunsch, dass das WBF bei den Wirtschaftsverbänden eine Umfrage zu Vorschlägen für einen Abbau der Regulierungskosten durchführt. Mit dem Ziel einer raschen Umsetzung nahm der Departementschef des WBF, Bundesrat Schneider-Ammann, den geäusserten Wunsch entgegen. Der Wunsch der WAK-N wurde durch das SECO noch leicht erweitert und die Fragestellung etwas ausgeweitet. Mit Schreiben vom 4. März 2015 wurden den Verbänden folgende zwei Fragen mit Frist bis 27. März 2015 zur Stellungnahme unterbreitet:

1. Konkrete Vorschläge auf der Ebene von Gesetzesartikeln, Verordnungsvorschriften, Weisungen oder Kreisschreiben, welche direkt Regulierungskostenentkennungen auslösen, ohne den Nutzen der Regulierung in Frage zu stellen (keine Deregulierung).
2. Angabe von spezifischen Gesetzen, Verordnungen oder Weisungen, wo die Schweizer Regulierung über vergleichbarer ausländischer Regulierung liegt (der sogenannte „Swiss Finish“) und eine Regulierungskostenentkennung anvisiert werden soll.

Der Ergebnisbericht informiert über alle eingereichten Stellungnahmen und gibt deren Inhalte auszugsweise, wertungsfrei und unverändert wieder. Es wurde darauf verzichtet, allenfalls missverständliche Darstellung einzelner Regulierungsinhalte klar zu stellen. Die Organisationen, die sich zu einer konkreten Regulierung geäussert haben, und die Regulierungsbereiche werden alphabetisch; die einzelnen Regulierungen grundsätzlich nach ihrer Nummerierung innerhalb der Systematischen Rechtssammlung (SR) aufgeführt.

## 2 Teilnahme an der Umfrage

Die Umfrage wurde an die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft adressiert. Konkret wurden folgende Verbände angeschrieben: economiesuisse, Schweizerischer Gewerbeverband, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Bauernverband, Schweizerische Bankiervereinigung, Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Kaufmännischer Verband Schweiz und Travail Suisse. Die Dachverbände wurden gebeten, die Umfrage auch an ihre Mitgliedsverbände weiterzuleiten.

Folgende 27 Verbände und Organisationen haben an der Umfrage teilgenommen oder ihre Vorschläge zur administrativen Entlastung im Rahmen des Runden Tisches vom 19. Februar 2015 von Bundesrat Schneider-Ammann mit den Sozialpartnern eingebracht:

- Aerosuisse
- Arbeitgeberverband Basel
- Arbeitgeberverband Schweizerischer Papier-Industrieller (ASPI)
- economiesuisse
- Fédération des Entreprises Romandes
- Handels- und Industriekammer Appenzell (HIKA)
- hotelleriesuisse
- Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz (IHZ)
- Interessengemeinschaft Energieintensive Branchen (IGEB)
- Novartis International AG
- Schweizer Buchhändler- und Verleger-Verband (sbvv)

- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Schweizerischer Baumeisterverband
- Schweizerischer Gewerbeverband (sgv)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Schweizerischer Versicherungsverband (SSV)
- scienceindustries
- Swico
- Swiss Textiles
- Swissmem
- Travail Suisse
- UBS AG
- Urner Kantonalbank
- Verband der Schweizerischen Zellstoff-, Papier- und Kartonindustrie (ZPK)
- Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen
- Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberverbände der Industrie (VZAI)

Swissmechanic hat auf eine Teilnahme an der Umfrage verzichtet. Der Schweizer Bauernverband wird sich im Rahmen des aktuellen Projekts „Administrative Vereinfachung“ des Bundesamtes für Landwirtschaft einbringen.

Beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO trafen insgesamt 24 Stellungnahmen ein. Eine Stellungnahme wurde im Namen von vier Verbänden eingereicht.

### 3 Weiteres Vorgehen

Tiefe administrative Belastung und gute Regulierung stärken die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft. Der Bundesrat erstattet deshalb dem Parlament regelmässig Bericht über die Bemühungen des Bundes zur administrativen Entlastung und die Umsetzung der Massnahmen in früheren Berichten<sup>1</sup>. In diesem Zusammenhang hat er am 13. Dezember 2013 den Bericht über die Regulierungskosten<sup>2</sup> gutgeheissen und Massnahmen präsentiert, welche ein hohes Potenzial für Kosteneinsparungen bergen. Er hat zudem entschieden, insbesondere jene Massnahmen voranzutreiben, die der Bundesrat selbständig durchführen kann. Gleichzeitig beschliesst der Bundesrat jeweils neue Massnahmen zur administrativen Entlastung. Der vorliegende Ergebnisbericht zur Umfrage bei den Wirtschaftsverbänden auf Wunsch der WAK-N unterstützt die Bestrebungen des Bundesrates.

Der nächste Bericht über die administrative Entlastung 2016-2019 ist im Herbst 2015 vorgesehen. Gewisse Rückmeldungen der Verbände decken sich mit Themen und Massnahmen, die in diesem Bericht behandelt werden. Hinsichtlich jener Rückmeldungen zu bestehenden Regulierungen, die im Bericht über die administrative Entlastung nicht spezifisch erörtert werden, wird der Bundesrat in diesem Bericht das weitere Vorgehen festlegen. Im Vordergrund stehen dabei Vorschläge, welche den Nutzen der Regulierung nicht in Frage stellen.

Bezüglich der Rückmeldungen zu neuen Regulierungen oder geplanten Revisionen liefert der Bericht den jeweiligen Instanzen Hinweise, die auch im Rahmen von zukünftigen Ämterkonsultationen, Mitberichtsverfahren oder parlamentarischen Beratungen einfließen können. Zu

<sup>1</sup> Vgl. Bericht des Bundesrates „[Die administrative Entlastung von Unternehmen: Bilanz 2007 – 2011 und Perspektiven](#)“, August 2011.

<sup>2</sup> Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate Fournier (10.3429) und Zuppiger (10.3592) „[Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion](#)“, Dezember 2013.

diesem Zweck wurde der Bericht allen Bundesämtern zur Kenntnis gebracht. Der Bericht dient der Transparenz über die Umfrageergebnisse und impliziert keine Zustimmung des Bundesrats zu einzelnen Vorschlägen.

## 4 Übersicht über die Stellungnahmen

Insgesamt sind 24 Stellungnahmen von 27 Verbänden und Organisationen eingegangen. Neben zahlreichen grundsätzlichen Bemerkungen wurden auch 7 Vorschläge zu institutionellen Änderungen hinsichtlich der Eindämmung der Regulierungskosten formuliert. Zu konkreten Regulierungen gingen insgesamt 258 Rückmeldungen bezüglich 25 Regulierungsbereichen ein, wobei 135 Rückmeldungen bestehende Regulierungen und 115 neue Regulierungen oder geplante Revisionen betrafen. 8 Rückmeldungen bezogen sich auf den Swiss Finish in konkreten Regulierungsbereichen.

Die nachfolgende Tabelle wiedergibt die genannten Regulierungen aufgeteilt in *bestehende Regulierung*, *neue Regulierung* oder *geplante Revisionen* und *Swiss Finish*. Die Kategorisierung unter dem *Swiss Finish* entspricht der jeweiligen Stellungnahme und muss nicht zwingend ein *Swiss Finish* darstellen.

Die fünf folgenden Regulierungsbereiche verzeichnen mit mehr als 20 Eingaben insgesamt 54% der Rückmeldungen: die *Gesundheit* mit 15% (38/258), die *Arbeit* mit 12% (30/258), die *Steuern* mit 10% (27/258), das *Zollwesen* mit 9% (24/258) und das *Obligationenrecht* mit 8% (21/258).

Während die Eingaben zum *Zollwesen* ausschliesslich (100%) und im Bereich *Arbeit* mehrheitlich (90%) bestehende Regulierungen betreffen, beziehen sie sich im *Obligationenrecht* mehrheitlich (86%) auf neue Regulierungen oder geplante Revisionen. In den Bereichen *Gesundheit* und *Steuern* verteilen sich die Eingaben in ausgeglichener Weise auf bestehende und neue oder geplante Regulierungen. Die Stellungnahmen zum *Swiss Finish* konzentrieren sich auf die Bereiche *Kredit* (4/8), *Gesundheit* (2/8), *Energie* (1/8) und *Handel* (1/8), wobei jeweils höchstens eine Eingabe pro Einzelregulierung gemacht wurde.

Auf Ebene der einzelnen Regulierungen entfallen 57% (17/30) der Eingaben im Bereich *Arbeit* auf die Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz. Im Bereich *Gesundheit* werden unterschiedliche Regulierungen genannt, am meisten erwähnt werden die Technische Verordnung über Abfälle mit 13% (5/38), sowie das Heilmittelgesetz, die Biozidprodukteverordnung und die Grüne Wirtschaft mit je 10% (4/38). Beim *Zollwesen* betreffen 71% der Rückmeldungen das Zollgesetz mit den dazugehörigen Verordnungen (17/24), weitere 21% das Zolltarifgesetz (5/24). Im Bereich *Steuern* beziehen sich 33% (9/27) der Eingaben auf die Mehrwertsteuer. Weitere 19% (5/27) entfallen auf das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und das Steuerharmonisierungsgesetz und ebenfalls 19% (5/27) auf die CO<sub>2</sub>-Verordnung. Beim *Obligationenrecht* verzeichnen das Aktienrecht (8/21) sowie die Verordnung zum Konsumkreditgesetz (4/21) die meisten Rückmeldungen.

Nebst den oben erwähnten Bereichen weisen folgende Regulierungen mehr als 5 Rückmeldungen auf: Energiesgesetz (12 Eingaben), Arbeitslosenversicherungsgesetz und -verordnung (8 Eingaben), Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative: 7 Eingaben) sowie aktuelle Projekte der Finanzmarktregulierung (FIDLEG, FINIG) mit 6 Eingaben.

**Tabelle:** Rückmeldungen zu konkreten Regulierungsbereichen

Gesetzliche Grundlage	Organisation	Anzahl Rückmeldungen			
		Total	Bestehende Regulierung	Neue Regulierung oder geplante Revisionen	Swiss Finish
<b>SR 14 Bürgerrecht, Niederlassung, Aufenthalt</b>					
Ausländergesetz (AuG)	hotelleriesuisse; Swico; Swissmem	3	2	1	0
Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV)	hotelleriesuisse	1	1	0	0
Umsetzung BV Art. 121a	IHK Zentralschweiz; Schweiz. Bankiervereinigung; Schweiz. Versicherungsverband; scienceindustries; Swico; Swiss Textiles; UBS	7	0	7	0
<b>SR 15 Grundrechte</b>					
Gleichstellungsgesetz (GIG); Lohnleichheit	Schweiz. Bankiervereinigung; Schweiz. Gewerbeverband; Schweiz. Versicherungsverband; Swiss Textiles	4	0	4	0
<b>SR 17 Bundesbehörden</b>					
Bundesgesetz über das öff. Beschaffungswesen (BöB)	Swico	1	0	1	0
<b>SR 21 Zivilgesetzbuch</b>					
Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG)	Baumeisterverband	1	0	1	0

Gesetzliche Grundlage	Organisation	Anzahl Rückmeldungen			
		Total	Bestehende Regulierung	Neue Regulierung oder geplante Revisionen	Swiss Finish
<b>SR 22 Obligationenrecht</b>					
Obligationenrecht (Revisionsrecht)	IHK Zentralschweiz; Schweiz. Gewerbeverband	2	2	0	0
Obligationenrecht (Aktienrecht)	economiesuisse; IHK Zentralschweiz; Schweiz. Bankiervereinigung; Schweiz. Gewerbeverband; Schweiz. Versicherungsverband; scienceindustries; UBS	8	0	8	0
Obligationenrecht (Handelsregisterrecht)	IHK Zentralschweiz	1	1	0	0
Obligationenrecht (Verjährungsrecht)	economiesuisse; Schweiz. Gewerbeverband	2	0	2	0
Obligationenrecht (Mietrecht)	Schweiz. Gewerbeverband	1	0	1	0
Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG)	economiesuisse; Schweiz. Bankiervereinigung; Schweiz. Gewerbeverband; UBS	4	0	4	0
Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	Schweiz. Versicherungsverband	1	0	1	0
Fusionsgesetz (FusG)	Novartis; scienceindustries	2	0	2	0
<b>SR 23 Geistiges Eigentum und Datenschutz</b>					
Urheberrechtsgesetz (URG)	economiesuisse	1	1	0	0
Markenschutzgesetz (MSchG) / Swissness	economiesuisse; IHK Zentralschweiz; Schweiz. Gewerbeverband; Swissem	4	0	4	0
Datenschutzgesetz (DSG)	scienceindustries	1	0	1	0
<b>SR 25 Kartelle</b>					
Kartellgesetz (KG)	Novartis; Schweiz. Gewerbeverband; scienceindustries	4	0	4	0
<b>SR 31 Bürgerliches Strafrecht</b>					
Strafregisterrecht	Schweiz. Gewerbeverband	1	0	1	0
<b>SR 41 Schule</b>					
Berufsbildungsverordnung (BBV)	economiesuisse	1	0	1	0
<b>SR 43 Dokumentation</b>					
Diverse Statistiken	HIK Appenzell; IHK Zentralschweiz; Novartis; Vereinigung Zürch. Arbeitgeberorganisationen	4	4	0	0

Gesetzliche Grundlage	Organisation	Anzahl Rückmeldungen			
		Total	Bestehende Regulierung	Neue Regulierung oder geplante Revisionen	Swiss Finish
<b>SR 63 Zollwesen</b>					
Zollgesetz (ZG), Zollverordnung (ZV)	economiesuisse; HIK Appenzell; Novartis; Schweiz. Gewerkschaftsbund; scienceindustries	13	13	0	0
Zollverordnung der EZV (ZV-EZV)	economiesuisse; Novartis; Schweiz. Buchhändler- und Verlegerverband; scienceindustries	4	4	0	0
Verordnung des EFD über den Veredelungsverkehr	economiesuisse	1	1	0	0
Zolltarifgesetz (ZTG)	economiesuisse; Novartis; scienceindustries; Swiss Textiles	5	5	0	0
Pan-Europa-Mittelmeer-Konvention	economiesuisse; Swiss Textiles	2	2	0	0
<b>SR 64 Steuern</b>					
Unternehmenssteuerreform III	Schweiz. Bankiervereinigung; scienceindustries; UBS	3	0	3	0
Stempelabgaben (StG)	Schweiz. Bankiervereinigung; Schweiz. Gewerbeverband; UBS	3	0	3	0
Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) Verordnung des EFD über elektronische Daten und Informationen	economiesuisse; IHK Zentralschweiz; Novartis; Schweiz. Gewerbeverband; scienceindustries	9	9	0	0
Mineralölsteuerverordnung	Novartis; scienceindustries	2	2	0	0
CO <sub>2</sub> -Verordnung	economiesuisse; Novartis; Schweiz. Gewerbeverband; scienceindustries	5	5	0	0
Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	economiesuisse; Novartis; Schweiz. Gewerbeverband	5	0	5	0
<b>SR 68 Alkoholmonopol</b>					
Alkoholgesetz	economiesuisse; Novartis	2	0	2	0
<b>SR 69 Salzregal</b>					
Interkantonales Salzregal	economiesuisse	1	1	0	0
<b>SR 70 Landes-, Regional und Ortsplanung</b>					
Raumplanungsgesetz (RPG)	Baumeisterverband	2	1	1	0

Gesetzliche Grundlage	Organisation	Anzahl Rückmeldungen			
		Total	Bestehende Regulierung	Neue Regulierung oder geplante Revisionen	Swiss Finish
<b>SR 73 Energie</b>					
Energiegesetz (EnG) / Energieverordnung (EnV) / Energiestrategie 2050	economiesuisse; IGEB; hotellerie-suisse; Schweiz. Gewerbeverband; scienceindustries; Swico	12	0	11	1
Stromversorgungsverordnung (StromVV)	economiesuisse	1	1	0	0
Verfassungsartikel über Klima und Stromabgaben (KELS)	Schweiz. Gewerbeverband	1	0	1	0
<b>SR 74 Verkehr</b>					
Verkehrsregelnverordnung (VRV)	economiesuisse	1	1	0	0
Verordnung über die techn. Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)	Schweiz. Gewerbeverband	2	2	0	0
Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)	economiesuisse	1	1	0	0
Verbrauchskatalog, Fahrzeugliste mit Verbrauchsangaben	economiesuisse	1	1	0	0

Gesetzliche Grundlage	Organisation	Anzahl Rückmeldungen			
		Total	Bestehende Regulierung	Neue Regulierung oder geplante Revisionen	Swiss Finish
<b>SR 81 Gesundheit</b>					
Humanforschungsgesetz (HFG)	Novartis	1	1	0	0
Heilmittelgesetz (HMG)	economiesuisse; scienceindustries	4	2	2	0
Chemikaliengesetz (ChemG), Chemikalienverordnung (ChemV)	economiesuisse; scienceindustries	3	2	1	0
Biozidprodukteverordnung	economiesuisse; Schweiz. Gewerbeverband	4	3	0	1
Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV)	Swissmem	1	1	0	0
Umweltschutzgesetz (USG) / Grüne Wirtschaft	hotelleriesuisse; Schweiz. Gewerbeverband; scienceindustries	4	0	4	0
Störfallverordnung (StfV)	IHK Zentralschweiz; scienceindustries	2	0	2	0
Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen und organischen Verbindungen (VOCV)	economiesuisse; scienceindustries	2	2	0	0
Luftreinhalteverordnung (LRV)	Baumeisterverband; Schweiz. Gewerbeverband	2	0	1	1
Techn. Verordnung über Abfälle (TVA)	Baumeisterverband; hotelleriesuisse; Schweiz. Gewerbeverband	5	0	5	0
Lebensmittelgesetz (LMG)	Schweiz. Gewerbeverband	1	1	0	0
Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)	economiesuisse; Schweiz. Gewerbeverband	3	0	3	0
Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV)	hotelleriesuisse; Schweiz. Gewerbeverband	3	0	3	0
Druckgeräteverordnung	Novartis; scienceindustries	2	2	0	0
Tabakproduktegesetz	economiesuisse	1	0	1	0

Gesetzliche Grundlage	Organisation	Anzahl Rückmeldungen			
		Total	Bestehende Regulierung	Neue Regulierung oder geplante Revisionen	Swiss Finish
<b>SR 82 Arbeit</b>					
Arbeitsgesetz (ArG)	economiesuisse; IHK Appenzell; IHK Zentralschweiz;	3	3	0	0
Verordnung 1 zum ArG (ArGV 1)	Arbeitgeberverband Basel; Baumeisterverband; economiesuisse; hotelleriesuisse; IHK Zentralschweiz; Novartis; Schweiz. Arbeitgeberverband; Schweiz. Bankiervereinigung; Schweiz. Gewerbeverband; Schweiz. Versicherungsverband; scienceindustries; Swico; Swissmem; Swiss Textiles; UBS; Uner Kantonalbank; Vereinigung Zürch. Arbeitgeberorganisationen	17	17	0	0
Verordnung 3 zum ArG (ArGV 3):	Schweiz. Gewerbeverband	1	1	0	0
Verordnung 5 zum ArG (ArGV 5)	Schweiz. Arbeitgeberverband; Schweiz. Gewerbeverband; scienceindustries	3	0	3	0
Arbeitszeitgesetz (AZG)	economiesuisse	1	1	0	0
Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV)	Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz	1	1	0	0
Entsendegesetz (EntsG) / Entsendeverordnung (EntsV)	ASPI; Baumeisterverband; IGEB; Schweiz. Gewerkschaftsbund; Swissmem; Vereinigung Zürcher. Arbeitgeberorganisationen; VZAI; ZPK	4	4	0	0
<b>SR 83 Sozialversicherung</b>					
Verordnung über die AHV (AHVV)	hotelleriesuisse	1	1	0	0
Unfallversicherungsgesetz (UVG)	Schweiz. Arbeitgeberverband	3	0	3	0
Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG)	Schweiz. Gewerbeverband	1	1	0	0
Arbeitslosenversicherungsvorschriftenverordnung (AVIV)	IHK Appenzell; IHK Zentralschweiz; Travail Suisse; Schweiz. Gewerbeverband; Swissmem; Swiss Textiles	7	7	0	0
Altersreform 2020	Schweiz. Gewerbeverband; scienceindustries	4	0	4	0

Gesetzliche Grundlage	Organisation	Anzahl Rückmeldungen			
		Total	Bestehende Regulierung	Neue Regulierung oder geplante Revisionen	Swiss Finish
<b>SR 91 Landwirtschaft</b>					
Bio-Verordnung	IHK Zentralschweiz	1	1	0	0
Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)	economiesuisse; scienceindustries	3	0	3	0
Volksinitiative für Ernährungssicherheit	Schweiz. Gewerbeverband	1	0	1	0
<b>SR 93 Industrie und Gewerbe</b>					
Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)	Schweiz. Gewerbeverband	1	0	1	0
<b>SR 94 Handel</b>					
Mengenangabeverordnung (MeAV)	Schweiz. Gewerbeverband	1	1	0	0
Verordnung des EJPD über Abgasmessmittel für Verbrennungsmotoren (VAMV)	Schweiz. Gewerbeverband	1	1	0	0
Preisbekanntgabeverordnung (PBV)	economiesuisse; hotelleriesuisse	2	2	0	0
Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten	IHK Zentralschweiz	1	0	0	1
Bundesgesetz über Technische Handelshemmnisse (THG)	economiesuisse; Novartis; Schweiz. Gewerbeverband; scienceindustries	4	2	2	0
Export in die EU	Schweiz. Bankiervereinigung; Swissem; Vereinigung Zürch. Arbeitgeberorganisationen	3	3	0	0
Marktzugang allgemein	Schweiz. Gewerbeverband; scienceindustries; UBS	3	3	0	0

Gesetzliche Grundlage	Organisation	Anzahl Rückmeldungen			
		Total	Bestehende Regulierung	Neue Regulierung oder geplante Revisionen	Swiss Finish
<b>SR 95 Kredit</b>					
Bankengesetz (BankG)	Schweiz. Bankiervereinigung	1	0	0	1
Eigenmittelverordnung (ERV)	Schweiz. Bankiervereinigung; Schweiz. Gewerbeverband	2	2	0	0
Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG)	Arbeitgeberverband Basel	1	1	0	0
FINMA-Auflagen	Arbeitgeberverband Basel; economiesuisse; Schweiz. Versicherungsverband	3	3	0	0
Automatischer Informationsaustausch (AIA)	Schweiz. Bankiervereinigung	1	0	1	0
Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG), Bundesgesetz über die Finanzinstitute (FINIG)	economiesuisse; IHK Zentralschweiz; Schweiz. Bankiervereinigung; Schweiz. Gewerbeverband; Schweiz. Versicherungsverband; UBS	6	0	5	1
Finanzmarktregulierung	IHK Zentralschweiz	1	0	0	1
Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI)	Schweiz. Gewerbeverband	1	0	0	1
<b>SR 96 Versicherung</b>					
Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) Aufsichtsverordnung (AVO)	Schweiz. Versicherungsverband	1	0	1	0
<b>Regulierungen in kantonaler Kompetenz</b>					
Kantonale und kommunale Baugesetzgebung	Baumeisterverband; economiesuisse; IHK Zentralschweiz	4	4	0	0
Kant. Notariatsgesetze	economiesuisse; IHK Zentralschweiz	2	2	0	0
<b>TOTAL</b>		<b>258</b>	<b>135</b>	<b>115</b>	<b>8</b>

## 5 Ergebnisse der Umfrage

### 5.1 Rückmeldungen zu Regulierungsbereichen

#### SR 14 Bürgerrecht, Niederlassung, Aufenthalt

##### a) *Stellungnahmen zu bestehenden Regulierungen*

###### SR 142.20 Ausländergesetz (AuG), Weisungen und Erläuterungen zum Ausländerbereich

- Die Arbeitgeber sind dazu angehalten, ihre offenen Stellen, die sie voraussichtlich nur mit ausländischen Arbeitskräften besetzen können, den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV möglichst frühzeitig zu melden. Daneben sollen die nötigen Anstrengungen mittels Inseraten in der Fach- und Tagespresse, mit Hilfe von elektronischen Medien sowie über die private Arbeitsvermittlung unternommen werden. Die Vorschrift verursacht sehr hohe Kosten für den Arbeitgeber. Hier sind die Anforderungen zu senken. Eine Meldung ans RAV und an EURES (European Employment Services) und ein zusätzliches Inserat ist genügend, um den Inländervorrang nachzuweisen.

(hotelleriesuisse)

###### SR 142.20 Ausländergesetz (AuG)

- Wir beantragen die Durchsetzung einheitlicher und elektronischer Bewilligungsverfahren für Arbeitsbewilligungen.

(Swico)

###### SR 142.204 Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV)

- Gemäss Visakodex betr. Schengen-Regeln besteht für Visa-beantragende Touristen die Verpflichtung, vor Reiseantritt ein sog. Hauptreiseziel anzugeben (Art. 5 des Visa-Kodex). Es besteht in konsularischen Vertretungen der Schweiz die Praxis, dass bei Touristen dieses Hauptreiseziel mittels einer (schriftlichen) Hotelreservation bestätigt werden muss (Basis: Art. 14 Abs. 1 lit. b des Visa-Kodex). Ist dieser Nachweis erbracht, erhalten die chinesischen Touristen ein Schengen-Visum für den EU-Raum. Problematisch ist in diesem Kontext, dass nach Erhalt des Schengen-Visums die Hotelreservation annulliert werden kann und eine effektive Einreise in die Schweiz teilweise gar nicht erfolgt.

Das Problem der Scheinbuchungen könnte entschärft werden, indem die Hoteliers in der Schweiz Annullationsbestimmungen normieren, die den oben beschriebenen Missbrauch erst gar nicht zulassen. Die weltweit tätigen Online-Buchungsportale diktiert jedoch mit ihrer Marktmacht Vertragsbedingungen, die sehr flexible Annullationsbestimmungen verlangen. Eine Anpassung solcher Bestimmungen ist auf diesem Wege somit nicht möglich. Gemäss Informationen von hotelleriesuisse besteht bei der Umsetzung des Visakodex ein gewisser Ermessensspielraum. So berichtet der Deutsche Hotelverband, dass der Visa-Antrag von ausländischen Touristen nicht zwingend mittels einer (schriftlichen) Hotelreservation begründet werden muss. Um das Problem der Scheinbuchungen in der Schweiz zu eliminieren, muss in Zukunft auf den Nachweis einer Hotelübernachtung verzichtet werden. Es genügt ein einfacherer Nachweis des Hauptreiseziels (bspw. Flugbuchung oder ähnliches).

(hotelleriesuisse)

##### b) *Stellungnahmen zu neuen Regulierungen oder geplanten Revisionen*

###### SR 142.20 Ausländergesetz (AuG)

- Kurzaufenthaltsbewilligungen: Kosten für die Firmen für jede Bewilligung und Aufwand.

(Swissmem)

### *Umsetzung von BV Art. 121a (Masseneinwanderung)*

- Die Masseneinwanderungsinitiative ist möglichst wirtschaftsfreundlich umzusetzen.  
(Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz)
- Diese Bestimmung ist möglichst europakonform umzusetzen, so dass die bilateralen Verträge mit der EU im Wesentlichen erhalten bleiben.  
(scienceindustries)
- Für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Banken ist es unerlässlich, dass die Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative sowie wie möglich keinen Mehraufwand für die Arbeitgeber produziert und dass der bilaterale Weg weiterentwickelt werden kann.  
(Schweizerische Bankiervereinigung / UBS)
- Die Kontingentierung und Begrenzung ausländischer Arbeitskräfte ist für die Wirtschaft schon für sich allein eine Herausforderung. Die mit dieser neuen Regulierung verbundenen Genehmigungsprozesse sind aber in jedem Fall schlank und einfach zu halten und müssen zeitlich äusserst zügig abgewickelt werden können. Kurze Wege sind wichtig. Auf den Nachweis vorausgegangener Such- und Rekrutierungsprozesse im Inland ist zu verzichten.  
(Schweizerischer Versicherungsverband)
- Wir fordern eine realistische Festlegung der Kontingentgrössen, v. a. für EU/EFTA-Bürger. Die massive Kürzung der Kurzaufenthalter-Kontingente durch den Bundesrat führt dazu, dass ICT-Projekte in der Schweiz nicht realisiert werden können und ins Ausland abwandern.  
(Swico)
- Im Hinblick auf die Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative ist es zentral, dass der zukünftige administrative und finanzielle Aufwand zur Rekrutierung neuer Arbeitnehmer für die Firmen möglichst gering gehalten werden muss. Viele KMU haben keine spezialisierten HR-Abteilungen oder Hausjuristen.  
(Swiss Textiles)

## **SR 15 Grundrechte**

### **a) Stellungnahmen zu bestehenden Regulierungen**

*keine*

### **b) Stellungnahmen zu neuen Regulierungen oder geplanten Revisionen**

#### *SR 151.1 Gleichstellungsgesetz (GIG)*

- Das liberale Arbeitsrecht ist ein wichtiger Pfeiler des Erfolgs. Leider registrieren wir immer wieder Vorstösse, die diesen Vorteil zunichtemachen wollen. Konkretes Beispiel ist die Idee des Bundes für eine „Lohnpolizei light“, also die Pflicht für die Unternehmen, künftig regelmässig eine Lohnanalyse bezüglich Geschlechterdifferenzen durchzuführen und die Analyse durch Externe überprüfen zu lassen.  
(Schweizerische Bankiervereinigung)
- Verzicht auf gesetzliche Massnahmen in Bezug auf die Lohngleichheit.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)
- Es ist auf jeglichen neuen gesetzgeberischen Eingriff betreffend Lohngleichheit zu verzichten. Verschiedene Gutachten belegen, dass die vom Bundesamt für Statistik ausgewiesenen Geschlechter-spezifischen, nicht erklärbaren Lohnunterschiede nicht zutreffen. Auch die von unseren Mitgliedsgesellschaften regelmässig freiwillig durchgeführten Lohnvergleiche zeigen, dass heute in diesen Unternehmen keine grundsätzlich diskriminierenden Lohnunterschiede zwischen Mann und Frau mehr existieren. Ein neues Gesetz wird in jedem Fall neue administrative Aufwände und Kosten bedeuten.  
(Schweizerischer Versicherungsverband)
- Bei der Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage zur Überprüfung der Lohngleichheit soll Mass gehalten werden. Logib, das bereits vorliegende Lohngleichheits-Überprüfungstool ist nur mit einem riesigen administrativen Mehraufwand umzusetzen und für KMUs mit weniger als 50 Mitarbeitenden kaum anwendbar. Hier soll ein praxistaugliches, leicht umsetzbares Instrument zur Verfügung gestellt werden.  
(Swiss Textiles)

## **SR 17 Bundesbehörden**

### **a) Stellungnahmen zu bestehenden Regulierungen**

*keine*

### **b) Stellungnahmen zu neuen Regulierungen oder geplanten Revisionen**

#### *SR 172.056.1 Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB)*

#### *SR 172.056.11 Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB)*

#### *Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)*

- Die geplante Revision des BöB, der VöB und der IVöB gehen in die richtige Richtung, sind allerdings zu wenig konsequent auf eine Reduktion der Kosten ausgerichtet. Eine deutliche Senkung könnte man mit einer kompletten Harmonisierung des Beschaffungsrechts über die drei föderalen Stufen, das ja oberhalb der WTO Grenzen die gleiche Grundlage hat, erreichen. Zudem müsste das revidierte Beschaffungsrecht einheitliche Instrumente für dessen Umsetzung sicherstellen, z. B. einheitliche AGB für Bund, Kantone und Gemeinden.  
(Swico)

## **SR 21 Zivilgesetzbuch**

### **a) Stellungnahmen zu bestehenden Regulierungen**

keine

### **b) Stellungnahmen zu neuen Regulierungen oder geplanten Revisionen**

SR 211.412.41 Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG)

- Verzicht auf die vom EJPD angekündigte Revision der Lex Koller (Baumeisterverband)

## **SR 22 Obligationenrecht**

### **a) Stellungnahmen zu bestehenden Regulierungen**

SR 220 Obligationenrecht (OR, Revisionsrecht)

- Höhere Schwellenwerte für internes Kontrollsystem (IKS). (Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz)
- Revisionsaufsichtsbehörde: Umsetzung Praxis eingeschränkte Revision (Art. 727a OR). Sie ist nicht eine kleine Revision, sondern ein anderer Typus. (Schweizerischer Gewerbeverband)

SR 220 Obligationenrecht (Handelsregisterrecht)

- Einreichung von Änderungen im Handelsregister sollen elektronisch möglich sein. (Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz)

### **b) Stellungnahmen zu neuen Regulierungen oder geplanten Revisionen**

SR 220 Obligationenrecht (OR, Aktienrecht)

- Die umfassende Revision des Aktienrechts ist im Moment nicht weiterzuverfolgen. Die Aktienrechtsrevision würde die Unternehmen mit zusätzlichen Regulierungskosten belasten und für längere Zeit neue Unsicherheiten schaffen. Die Revision umfasst teilweise äusserst weit gehende Vorschläge (im Zusammenhang mit der Überführung der VegüV in ordentliches Recht, aber auch etwa betr. Geschlechterquote und neuen Sonderprozessregeln). Die vorgeschlagenen Regeln werden sowohl für kotierte wie auch für nicht-kotierte Aktiengesellschaften einen grossen zusätzlichen Administrativaufwand zur Folge haben. Die Revision beinhaltet nichts, was die Wirtschaft dringend braucht, wird aber national wie auch international zu erheblicher Verunsicherung führen. (economiesuisse)
- Die Aktienrechtsrevision soll sistiert werden, da sie mit Blick auf unnötige Regulierungen und zusätzlichen Einschränkungen zurzeit nicht opportun erscheint. (Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz)
- Die Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts wird angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Situation und der damit unnötigerweise einhergehenden Einschränkung der unternehmerischen Freiheitsräume in der vorliegenden Form abgelehnt. (Schweizerische Bankiervereinigung)
- Verzicht auf Teile der Aktienrechtsreform (Zusatzpflichten für Verwaltungsrätinnen und -räte, Deklarationspflichten). (Schweizerischer Gewerbeverband)

- Art. 963 OR: Überprüfung bzw. Abschaffung der Buchwertkonsolidierung von grösseren, nicht börsenkotierter Konzerne.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)
- Diese Reform ist zu beschränken auf den Umfang des VegüV. Die ersten Erfahrungen mit dem VegüV zeigen, dass der administrative Aufwand für Anleger nur schon für die Investitionen in börsenkotierte Unternehmen massiv zugenommen hat. Eine Ausweitung der Vorschriften auch auf nicht börsenkotierte Unternehmen schafft zusätzlichen Mehraufwand ohne ersichtlichen gleichwertigen Nutzen. Aus diesen Regulierungen entsteht keinerlei zusätzliche Wertschöpfung.  
(Schweizerischer Versicherungsverband)
- Aktienrechtsreform schießt in manchen Punkten über das Ziel hinaus und beeinträchtigt die Standortattraktivität.  
(scienceindustries)
- Es ist ein Marschhalt angezeigt. Auf Verschlechterungen und Verschärfungen der Rahmenbedingungen sollte verzichtet werden.  
(UBS)

#### *SR 220 Obligationenrecht (OR, Verjährungsrecht)*

- Überarbeitung der verunglückten Verjährungsrechtsrevision: Ursprünglich stand eine im Grundsatz begrüssenswerte Gesamtrevision des Verjährungsrechts mit einer konsequenten Vereinheitlichung von Fristen zur Diskussion. Jetzt geht es primär noch um eine Verlängerung der Verjährungsfrist für Personenschäden von heute zehn auf neu zwanzig Jahre. Bevor im Verjährungsrecht Anpassungen mit erheblichen Kostenfolgen für die Unternehmen vorgenommen werden, muss im Detail geprüft werden, ob sich damit die anvisierten Ziele auch erreichen lassen.  
(economiesuisse)
- Verzicht auf die Umsetzung der Vorlage zu den Verjährungsfristen.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)

#### *SR 220 Obligationenrecht (OR, Mietrecht)*

- OR Art. 270, Abs. 2): Verzicht auf die OR-Revision und damit Verzicht auf Ausdehnung der Formularpflicht auf die ganze Schweiz.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)

#### *SR 221.214.11 Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG)*

- Keine Senkung des Höchstzinssatzes für Kleinkredite.  
(economiesuisse)
- Die Revision der Konsumkredite wird angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Situation und der damit unnötigerweise einhergehenden Einschränkung der unternehmerischen Freiheitsräume in der vorliegenden Form abgelehnt.  
(Schweizerische Bankiervereinigung)
- Verzicht auf die Anpassung des maximalen Zinssatzes.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)
- Wir schlagen die vorgeschlagenen Anpassungen ab, da sonst auch in diesem Bereich eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen droht. Aus unserer Sicht ist es zudem notwendig, dass zunächst eine Regulierungsfolgenabschätzung durchgeführt wird.  
(UBS)

### SR 221.229.1 *Versicherungsvertragsgesetz (VVG)*

- Die an das EFD zur Überarbeitung zurückgewiesene Totalrevision des VVG hat sich alleine auf die vom Parlament vorgegebene Teilrevisionsauflagen zu beschränken.  
(Schweizerischer Versicherungsverband)

### SR 221.301 *Fusionsgesetz (FusG)*

- Doppelspurigkeiten bei grenzüberschreitenden Fusionen sind zu vermeiden und Voraussetzungen für Unternehmen ist zu verbessern. Schweizer Behörden sollen keine Beurteilung mehr vornehmen, wenn es um international abgegrenzte Märkte geht und wenn die EU-Behörden bereits eine Untersuchung führen.  
(Novartis, scienceindustries)

## **SR 23 Geistiges Eigentum und Datenschutz**

### **a) *Stellungnahmen zu bestehenden Regulierungen***

#### *SR 231.1 Urheberrechtsgesetz (URG)*

- Das aktuelle Tarifsysteem im Urheberrecht ist angesichts der rasanten technologischen Entwicklung insbesondere im Bereich der Digitaltarife überholt. Heute gelten 41 Tarife, und die Zahl nimmt laufend weiter zu. Die Tariflandschaft sollte vereinfacht und für die Nutzer verständlicher und praktikabler gestaltet werden.  
(economiesuisse)

### **b) *Stellungnahmen zu neuen Regulierungen oder geplanten Revisionen***

#### *SR 232.11 Markenschutzgesetz (MSchG)*

- Mit den Ausführungsverordnung der Swissness-Vorlage droht eine Überregulierung, insbesondere im Lebensmittelbereich. Die Swissness-Anforderungen sollen, entsprechend dem Prinzip der Selbstregulierung, so weit wie möglich durch die Branchen selbst bestimmt werden und nicht durch die Verwaltung. Ein geeignetes Mittel zur Gewährleistung praxistauglicher Regelungen sind Branchenverordnungen. Deshalb müssen die Ausführungsbestimmungen ausdrücklich die Möglichkeit vorsehen, dass die Branchen spezifische Lösungen treffen können.  
(economiesuisse)
- Die Ausführungsverordnungen werden als zu komplex und technisch empfunden. Die Umsetzung würde zu massivem administrativem Mehraufwand führen. Was zum Schutz von Schweizer Produkten gedacht war, wird so ins Gegenteil verkehrt. Gewünscht wird daher eine einfache und schlanke Umsetzung der Gesetzesvorlage, die die Schweizer Wirtschaft stärkt und nicht schwächt.  
(Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz)
- Umsetzung und Vorgaben Swissness: zu hohe Rohmaterialanforderungen (80% Inland), Berücksichtigung Selbstversorgungsgrad, Anteil Wasser, etc.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)
- Art. 48c: Die neu festgesetzten 60% gehen über die bis dato gültigen 50% an Herstellungskosten für Industrieprodukte hinaus. Unsere Nachbarländer kennen alle tiefere Prozentwerte.  
(Swissmem)

#### *SR 235.1 Datenschutzgesetz (DSG)*

- Eine generelle Revision ist nicht nötig. Kleinere, allfällig notwendige Anpassungen lassen sich jederzeit mit weit geringerem Aufwand bewerkstelligen.  
(scienceindustries)

## **SR 25 Kartelle**

### **a) Stellungnahmen zu bestehenden Regulierungen**

*keine*

### **b) Stellungnahmen zu neuen Regulierungen oder geplanten Revisionen**

#### *SR 251 Kartellgesetz (KG)*

- Beschleunigte Widerspruchsverfahren: Um frühzeitig Klarheit darüber zu erlangen, ob z. B. eine Firmenübernahme kartellrechtlich relevant ist, bedarf es eines effizienten Widerspruchverfahrens. Der WEKO soll eine verkürzte Frist zugestanden werden, um gegen ein Vorhaben Widerspruch zu erheben (bisher fünf Monate).  
(Novartis, scienceindustries)
- Art. 5, Abs. 4, Vermutung bei vertikaler Kooperation streichen: Es gibt keinen Grund zu vermuten, dass sich vertikale Kooperationen per se negativ auswirken.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)
- Das Wettbewerbsrecht darf nicht missbraucht werden, um kurzfristige Partikularinteressen zu befriedigen. Der Zweck des Kartellgesetzes ist nicht, Preise zu senken, sondern Kartelle zu verhindern. Das geltende Recht schützt den Wettbewerb ausreichend; eine Revision ist zurzeit nicht nötig.  
(scienceindustries)

## **SR 31 Bürgerliches Strafrecht**

### **a) Stellungnahmen zu bestehenden Regulierungen**

*keine*

### **b) Stellungnahmen zu neuen Regulierungen oder geplanten Revisionen**

#### *SR 311.0 Strafregisterrecht (14.053)*

- Verzicht auf die Vorlage zum Unternehmerstrafrecht, Strafregister für Unternehmen.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)

## **SR 41 Schule**

### **a) Stellungnahmen zu bestehenden Regulierungen**

*keine*

### **b) Stellungnahmen zu neuen Regulierungen oder geplanten Revisionen**

#### *SR 412.101 Berufsbildungsverordnung (BBV)*

- Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen mit der neuen Subjektfinanzierung für den Besuch von Kursen, die auf die eidgenössischen Prüfungen vorbereiten, durch den Bund finanziell wesentlich entlastet werden. Das Ziel ist die Förderung einer besseren Qualifikation der Mitarbeitenden. Allerdings hindert der deutliche administrative Mehraufwand gemäss der gegenwärtigen Gesetzesvorlage diese Anstrengungen. Antrags- und Abrechnungsprozess müssen möglichst unbürokratisch ausgestaltet werden.  
(economiesuisse)

## **SR 43    Dokumentation**

### **a) Stellungnahmen zu bestehenden Regulierungen**

#### *Grundsätzliche Bemerkung zu Statistiken*

- Umfragen für Statistiken vom Bund sind zu streichen.  
(Handels- und Industriekammer Appenzell)
- Die Unternehmen kritisieren die steigende Anzahl von Erhebungen zu Statistikzwecken. Vielfach werden dabei Zahlen mehrfach und nicht aufeinander abgestimmt erhoben. Hier besteht ein grosses Synergiepotenzial.  
(Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz)

#### *Umfrage des UVEK über eingesetzte und verbrauchte Energien*

- Diese Umfrage wäre nicht nötig, weil die Angaben bereits über andere Organisationen (z. B. ENAG) vorhanden sind.  
(Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen)

#### *Statistiken der SNB*

- Die von der SNB verlangten Statistiken sind sehr zeitaufwändig (Assets & Liabilities vs. Ausland, Dienstleistungsbezüge aus dem Ausland, Wertschöpfungsstatistik). Evt. könnte nur eine Statistik pro Jahr fällig sein oder die Grössenkriterien werden angehoben, damit weniger Gesellschaften eine Statistik einreichen müssen.  
(Novartis)

### **b) Stellungnahmen zu neuen Regulierungen oder geplanten Revisionen**

*keine*

## **SR 63    Zollwesen**

### **a) Stellungnahmen zu bestehenden Regulierungen**

#### *SR 631.0 Zollgesetz (ZG)*

- Verzicht auf physische Vorlage der Begleitdokumente zu Zollanmeldungen.  
(economiesuisse)
- Zeitnahe Umsetzung der IT-Projekte im Rahmen des Projektes „Vereinfachung der Zollveranlagungsprozesse“.  
(economiesuisse, Novartis, scienceindustries)
- Die Zollhemmnisse zwischen der EU und der Schweiz hindern Kunden in der EU vermehrt daran, in der Schweiz einzukaufen. Die Zollhemmnisse betreffen vor allem die administrativen Belange, d. h. Zollabfertigungen, höhere Kosten und Abgaben, Schwerfälligkeit bei Verfahrensabläufen, Mehraufwand in der Administration, uneinheitliche Anforderungen am Zoll und bei der Abfertigung, Zeitverzögerungen, fehlende Fachkenntnisse der Zollbestimmungen durch den Wegfall der Inner-EU-Zölle, etc..  
(Handels- und Industriekammer Appenzell)
- Vergabe eines international anerkannten AEO-Status mit dem absolut minimalsten Aufwand an zusätzlichen Prüfungen und Audits (besser gar keine Prüfungen).  
(Novartis)
- Aufheben der Zollbürgschaft (Im Falle von Novartis in Millionenhöhe).  
(Novartis)

- Vereinfachung des Verfahrens zur Erreichung des AEO-Status für ermächtigte Importeure/Exporteure.  
(Novartis, scienceindustries)
- Abbau von administrativen Hindernissen bei der Zollabfertigung.  
(Schweizerischer Gewerkschaftsbund)
- Der Abbau bürokratischer Regeln und Abläufe an der Grenze ist voranzutreiben (Dokumentationspflichten, Anmeldung usw.).  
(scienceindustries)
- Ungerechtfertigte Vorschriften beim Warenimport sind zu beseitigen.  
(scienceindustries)

#### *SR 631.01 Zollverordnung (ZV)*

- Abschaffung der Veranlagungsverfügungen Zoll/MWST in Papierform.  
(economiesuisse)

#### *SR 631.013 Zollverordnung der EZV (ZV-EZV), Art. 58 Abs. 1*

- Anheben des Mindestzolls von CHF 5.- auf CHF 50.-, in Anlehnung an die Initiative der ICC-Initiative „Global baseline de minimis value thresholds“. Kleinere Sendungen, welche unter die Abgabefreigrenze fallen, können einfacher und schneller abgefertigt werden.  
(economiesuisse, Novartis, scienceindustries)
- Aus einer eigentlich administrativ vernünftigen Massnahme des Zolls (5-Franken-Mindestbetrag für eine Rechnung) ist eine massive Wettbewerbsverzerrung im Schweizer Buchmarkt entstanden. Den Schweizer Unternehmen fallen Kosten an, die der ausländische Online-Händler, der die Endkunden direkt beliefert, umgehen kann. So fakturieren Firmen, die mit der Verzollung beauftragt sind, ihre Arbeit an den Empfänger in der Schweiz. Der Zoll stellt für die Feststellung, dass die Lieferung ein zollfreies Gut ist, ebenfalls Rechnung. Dabei werden Kosten von ca. Fr. 35.- bis Fr. 70.- oder mehr pro Verzollung verrechnet. Zusätzlich zahlt der Empfänger die Verzollungskosten und die Kosten für die EDV Schnittstelle des Verzollers zum Zoll (E-Dec Gebühr). Um diese wettbewerbsverzerrende Regeln zu ändern und gleich lange Spiesse für Amazon wie die Schweizer Buchhändler und Importeure zu erreichen, sehen wir zwei Möglichkeiten:  
Variante A): Befreiung der professionellen Buchhändler und Buch-Importeure von den Administrationskosten durch den Zoll.  
Variante B): Auch für importierte Lieferungen von Büchern unter der 200-Franken-Schwelle werden Verzollungskosten erhoben. Um den administrativen Aufwand zu verkleinern, könnte man sich allenfalls analog zum MWST-Modell Pauschalrechnungen an den Versender überlegen. Dem Unternehmen wäre es freigestellt, diese Kosten auf die Kunden zu überwälzen oder nicht.  
(Schweizer Buchhändler- und Verleger-Verband)

#### *SR 631.016 Verordnung des EFD über den Veredelungsverkehr*

- Produzenten im Lebensmittelbereich haben bei einem Rohstoffpreisschaden die Möglichkeit, ein Gesuch für einen Veredelungsverkehr einzureichen. Damit soll der Wettbewerbsnachteil im Exportmarkt aufgrund der hiesigen Agrargesetzgebung ausgeglichen werden (analog zum „Schoggigesetz“). Allerdings müssen solche Gesuche einen langwierigen Prüfungsprozess durchlaufen. Wünschenswert wäre daher ein flexibleres System, beim dem der Exporteur auswählen könnte, ob er einfach Ausfuhrbeiträge beziehen oder auf den Veredelungsverkehr ausweichen will. Die Schweiz kennt ein entsprechendes System bereits beim Handel mit Butter, eine Ausweitung wäre also relativ einfach möglich.  
(economiesuisse)

#### SR 632.10 Zolltarifgesetz (ZTG)

- Autonome Abschaffung von Importzöllen gemäss Art. 4 ZTG auf Vor- und Zwischenprodukten der Textilindustrie. Die ursprünglich zum Schutz der inländischen Textilindustrie festgelegten Zollansätze wirken sich heute zu deren Nachteil aus, da sie die Beschaffung dringend benötigter Vormaterialien zusätzlich verteuern. Durch die Abschaffung der Zölle würde die Branche mit Zolleinsparungen von 5,6 Millionen Franken signifikant entlastet.  
(economiesuisse, Swiss Textiles)
- Verfahren für Zollerleichterung/-aussetzung: Genereller Verzicht auf den Nachweis der Bedeutung für die Schweizer Wirtschaft.  
(scienceindustries)
- Helvetismen in der Tarifierung: Unnötige Abgrenzungen im Zolltarif in den Kap. 15, 19, 21 und 35. Angleichen an internationale Regeln. Abgrenzungen bestehen vermutlich aufgrund von landwirtschaftlichen Schutzinteressen.  
(scienceindustries, Novartis)

#### Regionales Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Konvention)

- Die Euro-Med Konvention wurde 2011 unterzeichnet, ist jedoch immer noch nicht anwendbar. Durch die fehlende Anwendbarkeit verliert die Textilbranche Aufträge, da sie den zollrechtlichen Warenursprung im Raum EU-EFTA-Nordafrika-Westbalkan nicht lückenlos kumulieren kann. Eine weitere Verzögerung durch eine unnötige Verknüpfung der protektionistischen Anliegen der Schweizer Landwirtschaft mit den offensiven Anliegen der Schweizer Textil- und Bekleidungsindustrie ist nicht gerechtfertigt.  
(economiesuisse, Swiss Textiles)

#### **b) Stellungnahmen zu neuen Regulierungen oder geplanten Revisionen**

keine

#### **SR 64 Steuern**

##### **a) Stellungnahmen zu bestehenden Regulierungen**

#### SR 641.20 Mehrwertsteuergesetz (MWSTG)

- Einführung Mehrwertsteuer-Einheitssatz.  
(economiesuisse, Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz, Novartis, Schweizerischer Gewerbeverband, scienceindustries)
- Vereinfachung der Mehrwertsteuer.  
(Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz)
- Die zahlreichen Ausnahmen gem. Art. 21 MWSTG haben einen massgeblichen Anteil an der Komplexität und dem administrativen Aufwand im Zusammenhang mit der MWST.  
(Novartis)

#### SR 641.201 Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV)

- Verzicht auf Bezug und Aufbewahrung der elektronischen Veranlagungsverfügungen (eVV) beim Steuerpflichtigen (Massnahme 19 im Regulierungskostenbericht des Bundesrates von 2013, vgl. Fussnote 2, Seite 4).  
(economiesuisse)

*SR 641.201.511 Verordnung des EFD über elektronische Daten und Informationen (EIDI-V)*

- Massive Vereinfachung der massgebenden Bestimmungen. Elektronische Fakturierung mittels PDF Rechnungen sollte ohne Einschränkungen möglich sein. Im Moment erschwerte Bestimmungen basierend auf Art. 125 MWSTV bzw. Verordnung des EFD 641.201.511 über elektronische Daten und Informationen (EIDI-V).  
(Novartis)

*SR 641.613 Verordnung über die Anpassung der Mineralölsteuersätze für Benzin*

- Senkung der Mineralölsteuer auf Benzin und Diesel zur Verbilligung der Transporte.  
(Novartis, scienceindustries)

*SR 641.711 Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung)*

- Anhang 7 aufheben: Statt Tätigkeiten aufzuzählen, sollten die Wirtschaftszweige einfach nach deren CO<sub>2</sub>-Abgabenbelastung definiert werden. Alle Unternehmen, deren CO<sub>2</sub>-Abgaben höher sind als die Rückverteilung, können sich befreien lassen.  
(economiesuisse)
- Pragmatische Umsetzung der CO<sub>2</sub>-Härtefallregelung ist nötig.  
(Novartis, scienceindustries)
- Anhang 7 streichen: Betreffend der Aufhebung der Einschränkung der Tätigkeiten, die zur Befreiung der CO<sub>2</sub>-Abgabe führen, sollen sich alle Unternehmen aller Sektoren, die sich freiwillig verpflichten, CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren, von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreien können.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)
- Die Preise der schweizerischen CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate sollten international kompetitiv sein. Eine Verbindung mit dem EU Emissions Trading System (EU ETS) ist nötig.  
(scienceindustries)

**b) Stellungnahmen zu neuen Regulierungen oder geplanten Revisionen**

*Unternehmenssteuerreform III*

- Generell ist auf eine Verschlechterung der steuerlichen Rahmenbedingungen, insbesondere auf die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer im Rahmen der USR III zu verzichten.  
(Schweizerische Bankiervereinigung)
- Die Reform muss voll und ganz auf die rasche Sicherung des Ersatzes der bestehenden Regime ausgerichtet werden. Die Lizenzbox als zentrale Ersatzmassnahme muss so breit wie international vertretbar ausgestaltet werden. Eine darauf abgestimmte steuerliche Förderung der Forschung und Entwicklung ist vorzusehen. Auf eine Gegenfinanzierung, insbesondere auf die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer, ist zu verzichten.  
(scienceindustries)
- Wir begrüssen, dass der Bundesrat auf eine Kapitalgewinnsteuer verzichten will.  
(UBS)

#### *SR 641.10 Stempelabgaben (StG)*

- Sowohl für die Entwicklung des Schweizerischen Kapitalmarktes wie auch für die Stärkung des Asset Managements ist die Abschaffung der Stempelsteuer von grosser Bedeutung. Das betrifft zum einen die Abschaffung der Stempelsteuer auf Eigenkapital, wie in der USR III vorgesehen, zum anderen und mit Blick auf die Einführung einer europäischen Transaktionssteuer (FTT) aber auch die Umsatzabgabe.  
(Schweizerische Bankiervereinigung)
- Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital (Massnahme 13 im Regulierungskostenbericht des Bundesrates von 2013, vgl. Fussnote 2, Seite 4).  
(Schweizerischer Gewerbeverband)
- Die Stempelabgaben stellen einen – bekannten – Wettbewerbsnachteil für den Standort Schweiz dar. Wir unterstützen deshalb die im Raum stehenden Vorschläge für eine Abschaffung der Stempelabgaben.  
(UBS)

#### *SR 642.11 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)*

#### *SR 642.14 Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)*

- Die gesetzlichen Grundlagen werden gegenwärtig revidiert. Musste ein Unternehmen bis heute beispielsweise nur mit einem Kanton zentral abrechnen, soll neu die Abrechnung mit jedem Kanton, in dem ein quellensteuerpflichtiger Mitarbeiter wohnt, erforderlich sein. Angesichts der kantonal unterschiedlichen Regeln und Verfahren wird der administrative Aufwand für die Unternehmen stark ansteigen. Zudem sind aufgrund des detaillierten Tarifsystems Fehler unvermeidbar. Konnten bis heute nachträgliche Korrekturen leicht angebracht werden, soll dies künftig nicht mehr möglich sein. Auch soll die Haftung verschärft werden. In der parlamentarischen Beratung der Gesetzesrevision sollte die Gelegenheit genutzt werden, eine solche Entwicklung zu vermeiden und Vereinfachungen und Entlastungen einzuführen.  
(economiesuisse)
- Novartis liefert Quellensteuern an unzählige Gemeinden ab. In gewissen Fällen geht es sehr lange, bis die Abrechnungen kommen. Es wäre von Vorteil, wenn es hierfür gewisse Deadlines geben würde.  
(Novartis)
- Die Aufteilung der Steuerzahlungen zwischen Gemeinden und Kantonen ist aufwändig. Eine zentrale Zahlstelle wäre hilfreich.  
(Novartis)
- Der Review Prozess der eingereichten Steuererklärungen für International Assignees ist manuell und geht zum Teil sehr lange (bis 2 Jahre). Dies hat zur Konsequenz, dass ein Dossier sehr lange nicht abgeschlossen werden kann. Da in den Steuererklärungen der International Assignees ebenfalls die ausländischen Einkünfte / Einkünfte des Partners deklariert werden müssen, macht es den Prozess sehr komplex. Ein vereinfachtes Verfahren wäre wünschenswert. Zudem wird die Schätzung der Steuern für die International Assignees durch die Steuerprogression sehr schwierig und die Verrechnung in die Länder langwierig. Eine Flat Rate für diese Mitarbeitenden wäre von Vorteil.  
(Novartis)
- Verstärkung der formellen Steuerharmonisierung im Bereich Fristen und Zahlungsintervalle bei der Gewinn-, Grundstücksgewinn- und Lohnquellensteuer (Massnahme 12 im Regulierungskostenbericht des Bundesrates von 2013, vgl. Fussnote 2, Seite 4).  
(Schweizerischer Gewerbeverband)

## **SR 68 Alkoholmonopol**

### **a) Stellungnahmen zu bestehenden Regulierungen**

*keine*

### **b) Stellungnahmen zu neuen Regulierungen oder geplanten Revisionen**

*SR 680 Alkoholgesetz*

- Die Einfuhr von Industriealkohol ist in der Schweiz durch ein staatliches Monopol geschützt. Die Totalrevision des Alkoholgesetzes sieht zwar eine Liberalisierung des Marktes vor, doch steckt diese momentan mitten in der parlamentarischen Beratung. Da den betroffenen Unternehmen durch den Wegfall der Wechselkursuntergrenze ein zusätzlicher Kostennachteil entstanden ist, ist ein vorgezogener und rascher Abschluss dieser Gesetzesrevision unbedingt notwendig.  
(economiesuisse)
- Abschaffen der jährlichen Alkoholabrechnung.  
(Novartis)

## **SR 69 Salzregal**

### **a) Stellungnahmen zu bestehenden Regulierungen**

*Interkantonales Salzregal*

- Seit Jahrhunderten ist der Salzverkauf oder –import allen Unternehmen verboten, ausser der Rheinsaline, welche ausführendes Organ des Interkantonalen Salzregals ist. Dieses Importverbot führt im internationalen Vergleich zu überhöhten Preisen und widerspricht dem Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit. Das interkantonale Salzregal ist deshalb abzuschaffen.  
(economiesuisse)

### **b) Stellungnahmen zu neuen Regulierungen oder geplanten Revisionen**

*keine*

## **SR 70 Landes-, Regional- und Ortsplanung**

### **a) Stellungnahmen zu bestehenden Regulierungen**

*SR 700 Raumplanungsgesetz (RPG)*

- Beschleunigte Genehmigung der kantonalen Richtpläne durch den Bund  
(Baumeisterverband)

### **b) Stellungnahmen zu neuen Regulierungen oder geplanten Revisionen**

*SR 700 Raumplanungsgesetz (RPG)*

- Abbruch der 2. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes  
(Baumeisterverband)

## **SR 73 Energie**

### **a) Stellungnahmen zu bestehenden Regulierungen**

#### *SR 734.71 Stromversorgungsverordnung (StromVV)*

- Die Umsetzung der Rückerstattung der Kosten von Netzverstärkungen, welche durch die Einspeisung von Energieerzeugung (z. B. bei Photovoltaik-Anlagen) entstehen, sind, insbesondere für vergleichsweise geringe Netzverstärkungskosten, ist ineffizient, zeitraubend und führt beim Netzbetreiber zu einem erheblichen Zusatzaufwand und zu Mehrkosten. Die Verfahren sollten deshalb vereinfacht werden.  
(economiesuisse)

### **b) Stellungnahmen zu neuen Regulierungen oder geplanten Revisionen**

#### *SR 730.0 Energiegesetz (EnG) / Energiestrategie 2050*

- Art. 15b<sup>bis 1</sup> Streichung des Mindest-Rückerstattungsbetrages von CHF 20'000.  
(economiesuisse)
- Art. 15b modifizieren: alle Unternehmen, die Stromeffizienzprogramme umsetzen, sollen sich von der KEV befreien können.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)
- Die KEV-Befreiung ist für unsere Industrie unbefriedigend; nur zwei Mitgliedunternehmen sind befreit. Eine Ausdehnung auf alle Unternehmen, die Zielvereinbarungen zur Energieeffizienz eingegangen sind, ist dringlich.  
(scienceindustries)
- Art. 8: Zielvereinbarungen zur Energieeffizienz sollen zwischen Bund und Wirtschaft erfolgen und nicht einseitig vom Bund vorgegeben werden.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)
- Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) für die Industrie nicht erhöhen. Die KEV sollte auf 1.1 Rp/KWh belassen werden. Das aktuelle Maximum von 1.5 Rp/KWh soll nicht ausgenützt und auf die vorgesehene Erhöhung des Maximums auf 2.3 Rp/KWh soll verzichtet werden.  
(scienceindustries)
- Laufzeit der KEV-Förderung begrenzen. Ab 2020 sollen keine neuen Zusagen für Subventionen mehr gewährt werden.  
(scienceindustries)
- Zweite Etappe der Energiestrategie verschieben. Umbau von einem Förder- zu einem Lenkungssystem durch die Einführung von Lenkungsabgaben auf nicht-erneuerbaren Energien.  
(scienceindustries)

#### *SR 730.01 Energieverordnung (EnV):*

- Netzzuschlag-Rückerstattung (KEV-Beiträge) auf Monatsbasis.  
(economiesuisse)
- Abschaffung der Energieetikette bei Motorfahrzeugen: Da Anbieter heute ohnehin verpflichtet sind, den CO<sub>2</sub>-Ausstoss als absolute Grösse für alle Motorfahrzeuge anzugeben, ist keine weitere Etiketle nötig.  
(economiesuisse)
- Um die Kosten nicht weiter zu erhöhen, ist die Schweiz angehalten, ihre Vorschriften an diejenigen der EU anzulehnen und keinen Alleingang zu provozieren.  
(hotelleriesuisse)
- Im Rahmen der Revision der Energieverordnung soll eine monatliche KEV-Rückerstattung auf Antrag des Endverbrauchers ermöglicht werden.  
(IGEB)

#### *Geplanter Verfassungsartikel über Klima und Stromabgaben (KELS)*

- Verzicht auf diese unnötige Gesetzgebung.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)

#### **c) Rückmeldung zum Swiss Finish**

#### *SR 730.01 Energieverordnung (EnV):*

- Im Gegensatz zur europäischen Regelung existieren in der Schweiz immer noch gesonderte Abgaben- resp. „Abverkaufsfristen“. Alle Geräte welche nicht mehr konform sind, müssen bis zu diesem Datum („Abverkaufsdatum“) verkauft sein. In der EU gibt es diesbezüglich keine Befristung. Wir fordern die Abschaffung dieser Abgabefristen.  
(Swico)

### **SR 74 Verkehr**

#### **a) Stellungnahmen zu bestehenden Regulierungen**

#### *SR 741.11 Verkehrsregelnverordnung (VRV)*

- Flexibilisierung des Nachtfahrverbots für Lastwagen, um die vorhandenen Kapazitäten im Tagesverlauf optimaler zu nutzen. Eine Flexibilisierung des Nachtfahrverbots würde die Stautunden reduzieren und die Verkehrslast gleichmässiger über den Tag verteilen.  
(economiesuisse)

#### *SR 741.41 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)*

- Vereinfachung von Fahrzeugzulassungen sowie Abschaffung der Typengenehmigung.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)
- Deregulierung von handelshemmenden Sprachbarrieren im Motorfahrzeugbereich.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)

#### *SR 741.511 Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeuge (TGV)*

- Verzicht auf zusätzliche Typenprüfung beim Autoimport aus der EU.  
(economiesuisse)

### *Verbrauchskatalog. Fahrzeugliste mit Verbrauchsangaben*

- Abschaffung des Verbrauchskatalogs von Automobilfahrzeugen: Jedes Jahr erstellt der Bund zusammen mit dem TCS einen Katalog, welcher die durchschnittlichen Treibstoffverbrauchsangaben, sowie den CO<sub>2</sub>-Ausstoss für sämtliche neu kaufbaren Autos auflistet. Dieser Katalog erscheint notabene in beträchtlicher Auflage auch gedruckt auf Papier. Da der Zugang zu den entsprechenden Informationen durch das Internet ohnehin sichergestellt ist, wird ein Verbrauchskatalog nicht mehr benötigt. Auf die Erstellung des entsprechenden Berichts ist zu verzichten, allenfalls dann das Bundesamt für Energie die Angaben weiterhin zentral auf ihrer Webseite zur Verfügung stellen.  
(economiesuisse)

### **b) Stellungnahmen zu neuen Regulierungen oder geplanten Revisionen**

keine

### **SR 81 Gesundheit**

#### **a) Stellungnahmen zu bestehenden Regulierungen**

##### *SR 810.30 Humanforschungsgesetz (HFG)*

- Unter dem Humanforschungsgesetz werden von den Ethikkommissionen Gebührenordnungen erlassen. Sie sehen für die Industrie für dieselben Verwaltungstätigkeiten deutlich höhere Tarife vor als für öffentliche Institute. Dies ist unseres Erachtens nicht zulässig.  
(Novartis)

##### *SR 812.21 Heilmittelgesetz (HMG)*

##### *SR 812.213 Medizinprodukteverordnung (MepV)*

- Die Gleichwertigkeit der Regulierung von Medizinprodukten in der Schweiz und der EU sorgt für freien Warenverkehr. Die massgebenden EU-Richtlinien werden derzeit revidiert und in EU-Verordnungen zusammengefasst. Dies wird zur Folge haben, dass die Richtlinien in den Mitgliedstaaten der EU ohne Übernahme in nationales Recht direkt Anwendung finden. Damit das MRA von 1999 und damit der freie Warenverkehr gewahrt bleiben, müssen die EU-Verordnungen nach ihrem Inkrafttreten – das auf Ende 2015 geplant ist – möglichst zeitnah in Schweizer Recht umgesetzt werden. Damit wird der reibungslose Zugang der Schweizer Medizintechnikindustrie zum europäischen Markt sichergestellt.  
(economiesuisse)
- Medikamentenpreise: Eine Abfederung des Währungseffektes ist bei den regelmässigen Preisüberprüfungen jetzt noch wichtiger als zuvor. Die Festsetzung der Arzneimittelpreise muss von den Behörden mit Augenmass durchgeführt werden, um die schweizerischen Unternehmen nicht doppelt zu benachteiligen.  
(scienceindustries)

### SR 813.11 *Chemikalienverordnung (ChemV)*

- Verzicht auf die Meldung kompletter Rezepturen von gefährlich eingestuftem Produkten für das breite Publikum. Die Unternehmen könnten deutlich entlastet werden, wenn lediglich die gefährlichen Inhaltsstoffe gemäss Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 3 (notwendige Inhaltsdeklaration in Einklang mit den Vorgaben aus der EU) gemeldet werden müssten. Bei den allermeisten Rezepturänderungen bleibt das Risiko im Umgang mit diesen Produkten unverändert. Entsprechend würde die Vereinfachung des Schutzniveaus der Bevölkerung nicht reduzieren.  
(economiesuisse)
- Die chemische Industrie in der Schweiz setzt häufig neue Stoffe in der Produktion ein, die sie alle entsprechend anmelden muss. Die Stoffe müssen auch dann angemeldet werden, wenn diese bereits in der EU autorisiert und damit erlaubt sind. Die doppelte Anmeldepflicht ist teuer, bremst die Innovationsfähigkeit der Unternehmen und bringt für die Schweizer Bevölkerung keinerlei Zusatznutzen. Die Anmeldung von Stoffen, die bereits in der EU autorisiert sind, sollte deshalb vereinfacht werden.  
(economiesuisse)

### SR 813.12 *Biozidprodukteverordnung*

- Auch in der EU zugelassene Biozidprodukte müssen in der Schweiz einen (vereinfachten) Zulassungsprozess beim Bundesamt für Gesundheit durchlaufen. Dieser Zulassungsprozess ergibt keinen Zusatznutzen, denn die Schweiz hat keine signifikant divergierenden Zulassungsvoraussetzungen. Er bedeutet für die Importeure und das zuständige Amt aber einen kostentreibenden Mehraufwand. Auf eine CH-Zulassung von Biozidprodukten beim Import aus der EU/EWR kann deshalb verzichtet werden.  
(economiesuisse)
- Verringerung der behördlichen Audits/Inspektionen: Durch den Abschluss von Mutual Recognition Agreements (MRA) mit Handelspartnern (z. B. GMP) soll die Anzahl Inspektionen verringert werden. Wiederbelebung des MRA im Bereich Biozidprodukte.  
(Novartis, scienceindustries)

### SR 813.153.1 *Chemikaliengebührenverordnung (ChemGebV), Anhang, Ziffer II*

- Gebühren nach Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung zur Bearbeitung eines Gesuchs für eine Ausnahmegewilligung nach Anhang 1.17 Ziffer 2 Absatz 4: Die Gebühren fallen in Analogie zu den Gebühren für die entsprechende Zulassung unter REACH in der EU an. Sie berücksichtigt jedoch die unterschiedlichen Gegebenheiten (Markt Schweiz oder EU) nicht. Da für die Gebühr eine Spannbreite angegeben ist und die Behörden somit grossen Spielraum besitzen, soll diese angesichts der momentanen Lage am unteren Ende angesiedelt werden (Anmerkung: Die Gebühren sind bisher noch nie angefallen, weil das damit zusammenhängende Zulassungssystem in der EU erst im Aufbau ist. Der Nachvollzug in der Schweiz ist somit ebenfalls noch nicht zum Zuge gekommen.)  
(Swissmem)

*SR 814.018 Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)*

- Verzicht auf die Lenkungsabgabe auf flüchtigen Bestandteilen (VOC) bei kosmetischen Produkten. Herstellende Betriebe müssen aufwändig entsprechende Bilanzen führen und Importeure allein für die Einfuhr in die Schweiz aufwändige VOC-Deklarationen in allen Systemen pflegen und die Abgabe mit dem Zoll abrechnen.  
(economiesuisse)
- Reduktion des Abgabesatzes für eine befristete Zeit bzw. Aufhebung der VOC-Abgabe. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis fällt gemäss Eidg. Finanzkontrolle (EFK) ungünstig aus.  
(scienceindustries)

*SR 817.0 Lebensmittelgesetz (LMG)*

- Kontrollen um 20 Prozent einschränken, vor allem nur noch risikobasierte Kontrollen.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)

*SR 819.121 Druckgeräteverordnung*

- Vereinfachung spezifischer technischer Verordnung (z. B. Druckgeräteverordnung): Vermeiden von zusätzlichem (externem) Prüfungsaufwand ohne Sicherheitsgewinn, insbesondere von häufig modifizierten Mehrzweckanlagen. Die unklare Definition des Baugruppenbegriffs führt zu Problemen bei der Umsetzung der Verordnung, was wiederum mit Mehraufwand und Mehrkosten für die betroffenen Unternehmen verbunden ist.  
(scienceindustries, Novartis)

**b) Stellungnahmen zu neuen Regulierungen oder geplanten Revisionen**

*SR 812.21 Heilmittelgesetz (HMG)*

- In den Bereichen der Regulatory Affairs, der Pharmakovigilanz und der Good Distribution Practice sowie bei der Pflichtlagerhaltung und der Antibiotikaresistenzstrategie ist Zurückhaltung geboten. Auch wenn viele Massnahmen die internationale Vergleichbarkeit verbessern und teilweise sogar notwendig sind, so müssen doch immer Lösungen mit Augenmass und nach der Prioritätsliste der Industrie ausgearbeitet werden.  
(scienceindustries)
- Masterplan für die Stärkung der Schweiz als Standort für die biomedizinische Forschung und Innovation: Das Parlament hat mit der Forderung nach einem Masterplan klare Erwartungen an den Bundesrat geäussert und teils auch schon in die laufende Revision des Heilmittelgesetzes (HMG) eingebaut (Anreize für klinische Forschung mit stärkerem Schutz des geistigen Eigentums, rasche Verfahren für klinische Versuche, rasche Zulassung und rasche Erstattung von Medikamenten). Der Masterplan ist rasch umzusetzen.  
(scienceindustries)

*SR 813.1 Chemikaliengesetz (ChemG):*

- Keine wissenschaftlich unzureichend begründeten Reformen (z. B. Verschärfungen bezüglich Nano-Materialien und endokrine Stoffe). Keine unkritische Übernahme von EU-Verboten für Chemikalien der EU.  
(scienceindustries)

#### *SR 814.01 Umweltschutzgesetz (USG) / Grüne Wirtschaft*

- Die Verwaltung und der Bundesrat sind angehalten, das Gesetz möglichst unbürokratisch und ohne weitere preistreibende Handelshemmnisse umzusetzen. Insbesondere ist davon abzusehen, unnötige oder bereits freiwillig umgesetzte Massnahmen der Wirtschaft gesetzlich zu verankern.  
(hotelleriesuisse)
- Verzicht auf Teile der Revision (Vorschriften, welche über den EU Standard hinausgehen, zusätzliche Etiketten, zusätzliche Handlungspflichten).  
(Schweizerischer Gewerbeverband)
- Verzicht auf Umsetzung Motion de Buman 10.3850: Plastiksackverbot.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)
- Wichtig sind die Bestimmungen zum Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten und zur Berichterstattung. Ein Schweizer Alleingang in diesen Bereichen würde zu nicht-tarifären Handelshemmnissen führen und die Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen.  
(scienceindustries)

#### *SR 814.012 Störfallverordnung (StFV)*

- Die Störfallverordnung ist unverhältnismässig und aufwändig.  
(Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz)
- Die geplante Revision (Inkrafttreten Juli 2015) fordert im Anhang 2.2 die Einführung eines Sicherheitsmanagementsystems für alle Betriebe, die in den Geltungsbereich der StFV fallen. Diese neue Anforderung wird für KMUs einen hohen Zusatzaufwand auslösen.  
(scienceindustries)

#### *SR 814.318.142.1 Luftreinhalte-Verordnung (LRV)*

- *Verzicht auf die Revision*  
(Baumeisterverband)

#### *SR 814.600 Technische Verordnung über Abfälle (TVA)*

- Abbruch der Revision  
(Baumeisterverband)
- Art. 14 betr. stofflicher Verwertung biogener Abfälle: Nach Auskunft des BAFU werden in der Gastronomie heute bereits 85 Prozent der Speisereste stofflich verwertet. Der erfolgreich vollzogene Wechsel von der Verwertung als Schweinesuppe zur Vergärung und Kompostierung der Speisereste zeigt, dass die Branche eigenverantwortlich und nachhaltig handelt. Ein Gebot, dass 100 Prozent der biogenen Abfälle stofflich und energetisch genutzt werden müssen wäre unverhältnismässig und würde zu unnötiger Bürokratie führen.  
(hotelleriesuisse)
- Verankerung und Vorzug des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit  
(Schweizerischer Gewerbeverband)
- Verzicht auf absoluten Vorrang für stoffliche Wiederverwertung  
(Schweizerischer Gewerbeverband)
- Verzicht auf Littering-Regulierungen  
(Schweizerischer Gewerbeverband)

## SR 817.02 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

- Es besteht das Risiko, dass in der neuen Lebensmittelverordnung ab 2016 die Herkunftsangabe von Rohstoffen sehr restriktiv umgesetzt wird. Die obligatorische Herkunftsangabe auch von Rohstoffen, die lediglich einen geringen Anteil im Rezept ausmachen, würde zu einem administrativen Mehraufwand führen, wobei der Nutzen für den Endkonsumenten nur sehr gering wäre. Grundsätzlich gilt, dass jede Diskrepanz zu den EU-Vorschriften zu Handelshemmnissen führt, welche den Preis in der Schweiz verteuert.  
(economiesuisse)
- Rückverfolgbarkeit auf das Prinzip „1 Schritt vorwärts, 1 Schritt rückwärts“ beschränken.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)
- Lebensmittelhygiene:  
Übertriebene Aufzeichnungspflichten für Selbstkontrolle (z.B. Raumtemperatur);  
Zu hohe Häufigkeit und Kosten von mikrobiologischen Untersuchungen;  
Unbedenklichkeitserklärungen für Verpackungsmaterial: Einmal-Erklärung sollte ausreichen;  
Einsatzmöglichkeiten für Zusatzstoffe in zusammen gesetzten Lebensmitteln: sehr komplizierte Regelung mit aktueller Zusatzstoffverordnung;  
Hygienevorgaben für gewerbliche Schlachtbetriebe oftmals mit immensen Investitionskosten verbunden.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)

## SR 817.022.21 Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV)

- Die neu geplanten Kennzeichnungsvorschriften sind für unsere Branche mit einem sehr hohen administrativen Aufwand verbunden. Zwingende Angaben, beispielsweise über Nährwerte oder eine Deklaration der Zubereitungsart, sind auf Menükarten völlig unverhältnismässig. Art. 13 des neuen LMG ist eine Kann-Formulierung. Somit ist der Bundesrat nicht verpflichtet, zusätzliche Normierungen zu initiieren.  
(hotelleriesuisse)
- Vereinfachung der Deklarationspflicht.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)
- Umfang und Umsetzung von Deklarationsvorgaben, z.B.  
*Herkunft*: zu hohe Anforderungen bei zusammengesetzten Lebensmitteln, zu enge Definition der geographischen Räume;  
*Nährwertdeklaration*: nicht nur standardisierte Produkte vorhanden, sehr aufwendig bei regelmässigen Produkteanpassungen;  
*Deklaration von Allergenen im Offenverkauf*: wird sehr kompliziert, multiple Etikettierung  
*Deklaration von Tierschutzvorgaben*: Umsetzbarkeit zu aufwendig bzw. nicht umsetzbar.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)

## Tabakproduktegesetz (TabPG)

- Da Werbebeschränkungen stark in die Wirtschaftsfreiheit von Unternehmen eingreifen, müssen sie sich bei legalen Produkten generell auf ein Minimum beschränken. Die Wirksamkeit der Einschränkungen muss wissenschaftlich belegt sein. Diese Grundsätze wurden zum Beispiel beim Entwurf zum neuen Tabakproduktegesetz missachtet: Er enthält weit über den Jugendschutz hinausgehende, ideologisch motivierte Regulierungen, die es den Unternehmen verunmöglichen, sinnvoll Werbung für ihre Produkte zu betreiben.  
(economiesuisse)

### **c) Rückmeldung zum Swiss Finish**

#### *SR 813.12 Biozidprodukteverordnung*

- Vermeidung von neuen Regulierungskosten durch grundsätzliches Verbot eines Swiss Finish im Bereich Biozide: Träger und Werte von in der EU zugelassenen Biozide werden in der Schweiz nicht zugelassen.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)

#### *SR 814.318.142.1 Luftreinhalte-Verordnung (LRV)*

- Vermeidung von neuen Regulierungskosten durch grundsätzliches Verbot eines Swiss Finish im Bereich der Luftreinhalteverordnung: Inverkehrbringer-Regelung.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)

### **SR 82 Arbeit**

#### **a) Stellungnahmen zu bestehenden Regulierungen**

##### *SR 822.11 Arbeitsgesetz (ArG)*

- Das heute gültige Arbeitsgesetz stammt in seiner Grundform, d. h. von einigen Teilrevisionen abgesehen, aus dem Jahr 1964. Das Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer aber auch deren beider Bedürfnisse hat sich seit dieser Zeit radikal verändert. Dies hängt mit dem Übergang zur Dienstleistungsgesellschaft und zur hochspezialisierten Industriegesellschaft zusammen. Eine Flexibilisierung ist daher dringend notwendig. So wären in der von der Frankenstärke besonders betroffenen Gast- und Beherbergungswirtschaft eine Liberalisierung der Kompensationsvorschriften von Überzeit, der Pausenvorschriften und der Nacharbeit notwendig.  
(economiesuisse)
- Die Vorgaben zu den Höchstarbeitszeiten, Verbot der Sonntagsarbeit, Überstunden und Überzeitenregelungen behindern die Unternehmen und führen zu einer zusätzlichen Verteuerung der Arbeit.  
(Handels- und Industriekammer Appenzell)
- Es wird mehr Flexibilität im Bereich der Arbeitszeiten gewünscht, z. B. bei der Nacht- und Schichtarbeit.  
(Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz)

##### *SR 822.111 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)*

- Angestellte, insbesondere Kadermitarbeiter, die über hohe Löhne und eine gewisse Arbeitszeitgestaltungsfreiheit verfügen, sollen von der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung befreit werden. Die Pflicht zur Unterstellung unter einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) wird aber klar abgelehnt, verlangt wird vielmehr eine Lösung auf Unternehmensebene.  
(Arbeitgeberverband Basel)
- Echte Erleichterung der Arbeitszeiterfassung (individuelle Vereinbarungen mit Arbeitnehmenden statt Gesamtarbeitsvertrag als Voraussetzung).  
(Baumeisterverband)
- Verzicht auf die Durchsetzung und Kontrolle der Arbeitszeiterfassung nach Dauer und Lage im tertiären Sektor. Der Kompromissvorschlag zwischen dem Schweizerischen Arbeitgeberverband und dem Gewerkschaftsbund ist zwar ein erster positiver Schritt, eine vollständige Liberalisierung auf Gesetzesebene ist aber unabdingbar.  
(economiesuisse)
- Pragmatischere Lösungsansätze bei der Zeiterfassung.  
(Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz)

- Generelle Ausweitung des Geltungsbereichs der Vertrauensarbeitszeit auf Löhne ab CHF 112'800 (vierfache AHV-Rente).  
(Novartis, scienceindustries)
- Seit April 2014 ist die Weisung zur erleichterten Arbeitszeiterfassung in Kraft. Weil die Sozialpartner weiter nach neuen Lösungen für eine erleichterte Arbeitszeiterfassung gesucht haben, haben einige Unternehmen mit vielen Mitarbeitenden vorerst auf die Anpassung ihrer Zeiterfassungsprogramme verzichtet und mit ihren Mitarbeitenden auch keine neuen Funktionen bzw. Regeln diskutiert oder Verträge angepasst. Einzelne Kantone gewähren deshalb Fristerstreckungen, damit die Abläufe nur einmal und gleich richtig geändert werden können. In anderen Kantonen beharrt man jedoch auf sofortige Umsetzung. Mit diesem hartnäckigen Festhalten an einer Weisung, welche in absehbarer Zeit nicht mehr zur Anwendung gelangen wird und insbesondere mit der Forderung, diese noch einzuführen, verursachen diese Kantone einen grossen bürokratischen Leerlauf. Anstatt heute zu fordern, dass die alte Regelung trotzdem noch eingeführt werden muss, ist den Unternehmen eine Fristverlängerung zur Umsetzung der neuen Regelung zu gewähren.  
(Schweizerischer Arbeitgeberverband)
- Es gilt eine möglichst praxistaugliche und wirtschaftsverträgliche Umsetzung der Arbeitszeiterfassung zu verwirklichen.  
(Schweizerische Bankiervereinigung, UBS)
- Unnötige Regulierungskosten bei der Arbeitszeiterfassung im Allgemeinen und der „Lösung der Sozialpartner“ im Besonderen.  
(Schweizerischer Gewerbeverband / Swissmem)
- Eine Verbindung von Erleichterungen bei der Arbeitszeiterfassung mit Gesamtarbeitsverträgen ist für breite Teile der Wirtschaft nicht tragbar. Die Umsetzung der Vorgaben des Arbeitsgesetzes bezüglich Arbeitszeiterfassung soll im tertiären Sektor über die Selbstverantwortung der Branchen geregelt werden. Die starren, am veralteten Fabrik- und Industriezeitalter orientierten Normen und Grundgedanken der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz sind zwingend zu sprengen.  
(Schweizerischer Versicherungsverband)
- Statt einer Revision der Verordnung ist eine vollständige Revision des Arbeitsgesetzes anzustreben. Für die Zeitspanne bis zum Inkrafttreten des revidierten Arbeitsgesetzes soll die aktuelle Weisung des SECO zur Überbrückung genügen. Damit würden kostentreibende Prozess- und Strukturanpassungen für die Umsetzung des „Kompromissvorschlags“ wegfallen.  
(Swico)
- Die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitszeiterfassung gemäss Arbeitsgesetz entspricht nicht mehr der heutigen Arbeitswelt und ist für die Betriebe grundsätzlich sehr aufwändig zu führen. Es ist zwar eine diesbezügliche Erleichterung geplant, aber auch diese ist mit Auflagen verbunden, die für die Betriebe zu administrativem Mehraufwand führt. Hier sollte mehr auf die Eigenverantwortung der Betriebe / Arbeitnehmer abgestützt werden anstatt für staatliche Stellen zu administrieren.  
(Swiss Textiles)
- Bei der Umsetzung der arbeitsgesetzlichen Grundlagen zur Arbeitszeitkontrolle ist eine Lösung zu entwickeln, die auf die aktuellen Herausforderungen der Unternehmen der Finanzdienstleistungen besser Rücksicht nimmt. Nebst den unnötigen Beschaffungs- und Initialisierungskosten haben die neuen Regelungen vor allem in den Köpfen vieler Mitarbeitenden das Verhältnis zum Thema Arbeitszeit verändert und uns wieder ins industrielle Zeitalter zurückgeworfen.  
(Urner Kantonalbank)

- Der administrative Aufwand wird mit dem Einigungsvorschlag nicht wirklich kleiner. Nach wie vor werden Arbeitszeiterfassungen und Kontrollen vorgeschrieben, welche nutzlos sind, da sie nachweislich keinen Einfluss auf die Gesundheit der Arbeitnehmenden ausüben. Abhilfe wird es erst dann geben, wenn Art. 73 ArV 1 vollständig dem Arbeitsalltag des 21. Jahrhunderts angepasst wird.  
(Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen)

*SR 822.11 Arbeitsgesetz (ArG), Art. 17c*

*SR 822.111 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1), Art. 43-45*

- Die Hoteliers sind verpflichtet, alle Mitarbeitenden, die 25 oder mehr Nachteinsätze pro Jahr haben, vor Antritt der Stelle und danach im Rhythmus von zwei Jahren (ab dem 45. Lebensjahr im Rhythmus von einem Jahr) zu einer ärztlichen Eignungsuntersuchung zu schicken. Es genügt eine Eignungsuntersuchung im Vierjahres-Rhythmus. Ab 45 Jahren kann der Einjahres-Rhythmus durch einen Zweijahres-Rhythmus ersetzt werden.  
(hotelleriesuisse)

*SR 822.113 Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3)*

- „Sicht ins Freie“ am Arbeitsplatz – kein Formalismus in der Umsetzung der entsprechenden Wegleitungen und der ArGV 3.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)

*SR 822.21 Arbeitszeitgesetz (AZG)*

- Im Schienenverkehr gelten heute spezielle Regelungen bezüglich Arbeitszeit. Das geltende Arbeitsgesetz ist restriktiv und veraltet. Es muss an die heutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden. Die Flexibilisierung ist notwendig, damit der Schienengüterverkehr produktiver und im Vergleich zur Strasse konkurrenzfähiger wird.  
(economiesuisse)

*SR 823.111 Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV)*

- Die mit dem Personalverleih verbundenen Weisungen sind für gewisse Branchen (z.B. IT) hemmend.  
(Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz)

*SR 823.20 Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG)*

*SR 823.201 Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV)*

- Verzicht auf die weitere Verschärfung der flankierenden Massnahmen  
(Baumeisterverband)
- Starker Unterschied bei den kantonalen Umsetzungen des Entsendegesetzes in Bezug auf die nachzuweisende Dokumentation (Arbeitsvertrag, Lohnabrechnungen, Lebenslauf, Arbeitsbeschrieb etc.).  
(Swissmem)
- Die FlaM haben eine überschüssige Kontrolltätigkeit gebracht, welche vereinfacht und auf das Wesentliche zurückgeführt werden müssen.  
(Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen)

- Beim Vollzug der Flankierenden Massnahmen (FlaM) muss im Einflussbereich der Tripartiten Kommissionen (TPK) bei Lohnkontrollen im Betrieb ein unverhältnismässiger administrativer Aufwand betrieben werden. Im Kanton Zürich werden diese Missstände momentan behoben. Allenfalls ist in anderen Kantonen noch Handlungsbedarf.  
(ZPK/ASPI/VZAI/IGEB)

## **b) Stellungnahmen zu neuen Regulierungen oder geplanten Revisionen**

### *822.115 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5)*

- Streichung von Art. 22a Absatz 3 ArGV 5: Die Übergangsbestimmungen sorgen für Verwirrung und vor allem dafür, dass viele Lehrverhältnisse, welche derzeit eingegangen werden, rechtlich nicht korrekt sind. Das kann dazu führen, dass Betriebe unerwünschterweise von der Ausbildung von Lernenden absehen.  
(Schweizerischer Arbeitgeberverband)
- SBFJ und SECO haben je in ihren Bereichen (Vollzug Berufsbildungsgesetz, Vollzug Arbeitssicherheit) auf eine praktikable Umsetzung zu bestehen, welche die Betriebe in ihrer Ausbildungsbereitschaft nicht behindert. Der Bund muss hier seinen Einfluss auf kantonale Vollzugsbehörden geltend machen.  
(Schweizerischer Arbeitgeberverband)
- Verschärfung Jugendarbeitsschutz: schlanke Umsetzung von Art. 4, Abs. 4-6 sowie Art. 21, Abs. 2 ArGV 5 in der Praxis.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)

## **SR 83 Sozialversicherung**

### **a) Stellungnahmen zu bestehenden Regulierungen**

#### *SR 831.101 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)*

- Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, jeden neuen Arbeitnehmer innert eines Monats nach Stellenantritt bei der zuständigen Ausgleichskasse anzumelden. Die Meldung sollte nur halbjährlich/saisonweise oder jährlich gemacht werden müssen, das würde gerade in der Saisonhotellerie zu Entlastungen führen.  
(hotelleriesuisse)

#### *SR 837.0 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG)*

- Umsetzung der E-Government-Strategie im AVIG-Vollzug: Angesichts auch der vom Bund in Aussicht gestellten Prüfung des Inländervorranges bei der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative würden Online-Funktionen einen wichtigen Bestandteil darstellen, damit rasch, einfach und kostengünstig das Inländerpotenzial geprüft werden kann.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)

#### *SR 837.02 Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV)*

- Verkürzung der Wartefristen bei der Kurzarbeit auf einen Tag pro Monat sowie Verlängerung der Rahmenfrist auf 18 Monate.  
(Handels- und Industriekammer Appenzell)
- Anträge und Ausfüllen von Formularen für Kurzarbeit nur noch auf elektronischem Weg.  
(Handels- und Industriekammer Appenzell)
- Weniger komplizierte Kurzarbeitszeitregelungen.  
(Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz)

- Die Formulare für die Beantragung von Kurzarbeit sind äusserst komplex und verlangen sehr viel Zeit beim Ausfüllen Auch hier ist Bedarf nach administrativer Erleichterung angezeigt.  
(Swiss Textiles)
- Der Antrag und das Abrechnungsformular für die Kurzarbeitsentschädigung benötigen viel Zeit und sind sehr komplex.  
(Swissmem)
- Befreiung von der Beitragspflicht der Selbständigerwerbenden (insbesondere Inhaber einer GmbH)  
(Schweizerischer Gewerbeverband)
- Ausdehnung der Kurzarbeitsentschädigung und eine Reduktion der Karenztage von zwei (für die ersten sechs Monate), resp. drei (für jeden weiteren Monat) auf einen Tag.  
(Travail Suisse)

### **b) Stellungnahmen zu neuen Regulierungen oder geplanten Revisionen**

#### *SR 832.20 Unfallversicherungsgesetz (UVG)*

- Entschieden und beschleunigtes Umsetzen der Massnahmen des Projektes „Verordnungs- und Vollzugsoptimierung im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (VVO2010)“.  
(Schweizerischer Arbeitgeberverband)
- Abbau des Gesetzesdualismus über die Anpassung von Gesetzen; ohne indessen die Finanzierung der Arbeitssicherheit im UVG aufs Spiel zu setzen. Zentrales Element ist dabei die Schaffung eines einzigen Gremiums zur Koordination von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (z.B. EKAS).  
(Schweizerischer Arbeitgeberverband)
- Vermehrte Durchführung von gesamtschweizerisch koordinierten Sicherheitsprogrammen der EKAS, um die Unternehmen (welche die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit ihrer Mitarbeitenden haben und zudem die massiv unterschätzten indirekten Kosten von Unfällen/Krankheiten tragen müssen) zu unterstützen.  
(Schweizerischer Arbeitgeberverband)

#### *Altersreform 2020*

- Massive Verschlinkung der Altersreform 2020 unter Verzicht insbesondere von Steuererhöhungen.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)
- Keine höheren BVG-Beiträge.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)
- Keine Senkung der Eintrittsschwelle, da eine solche enorm teuer und ineffizient ist.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)
- Aufgrund des demographischen Wandels muss die Altersvorsorge rasch reformiert werden. Die Sanierung darf nicht einseitig zu Lasten der Unternehmen erfolgen.  
(scienceindustries)

## **SR 91    Landwirtschaft**

### **a) Stellungnahmen zu bestehenden Regulierungen**

#### *SR 910.18 Bio-Verordnung*

- Unnötige Stichprobenkontrollen neben ordentlicher Kontrolle im Bereich der Bioverordnung  
(Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz)

### **b) Stellungnahmen zu neuen Regulierungen oder geplanten Revisionen**

#### *SR 916.161 Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)*

- Die Motion 14.3431 „Lenkungsabgabe auf Pestiziden“ fordert die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel. Der Bundesrat empfiehlt die Motion zur Ablehnung, will das Anliegen aber im Rahmen des „Aktionsplans zur Risikominimierung und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln“ weiterverfolgen. Aus unserer Sicht sollte auf diese Massnahme verzichtet werden.  
(economiesuisse, scienceindustries)
- Unter dem Druck von NGOs und Öffentlichkeit werden immer weitere und wissenschaftlich fragwürdige Prüfkriterien ins Zulassungsverfahren zur Aufnahme vorgeschlagen. Dies ist sehr kostenintensiv und wenig hilfreich.  
(scienceindustries)

#### *Volksinitiative „Für Ernährungssicherheit“*

- Verzicht auf den direkten Gegenentwurf.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)

## **SR 93    Industrie und Gewerbe**

### **a) Stellungnahmen zu bestehenden Regulierungen**

*keine*

### **b) Stellungnahmen zu neuen Regulierungen oder geplanten Revisionen**

#### *Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)*

#### *930.11 Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG)*

- Verzicht auf ein Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall; notwendige Regulierungen im Produktesicherheitsgesetz aufnehmen.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)

## **SR 94    Handel**

### **a) Stellungnahmen zu bestehenden Regulierungen**

#### *SR 941.204 Verordnung über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigverpackungen (Mengenangabeverordnung, MeAV)*

- Ungleichheit bei Gewichtserfassung zwischen Verzollung (Basis: brutto) und Offenverkauf (Basis: netto).  
(Schweizerischer Gewerbeverband)

#### *SR 941.242 Verordnung des EJPD über Abgasmessmittel für Verbrennungsmotoren (VAMV)*

- Verlängerung des Eichintervalls für Abgasmessgeräte auf zwei Jahre, um die Unterhaltskosten der immer seltener benötigten Abgasmessgeräte für die Gerätebesitzer spürbar zu senken, ohne dass dabei die Messqualität stark beeinflusst wird.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)

#### *SR 942.211 Preisbekanntgabeverordnung (PBV)*

- Im Zuge der Digitalisierung und des breiten Zugriffs via Internet auf Preise jeglicher Art, ist diese Verordnung überflüssig geworden und kann gestrichen werden.  
(economiesuisse)
- Art. 10 Abs. 2 PBV unterlässt, die Rechtsnatur der Kurtaxe genauer zu umschreiben. Namentlich bestehen neben der Kurtaxe weitere Abgaben, die ein Hotel einzufordern hat, beispielsweise eine „Beherbergungsabgabe“ oder eine „Tourismusabgabe“. Art. 10 Abs. 2 PBV ist dahingehend zu ergänzen, dass sämtliche Abgaben des Hotels / des Gastes nicht im Gesamtpreis anzugeben sind. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass bei Buchungsportalen im Internet ebenfalls das Prinzip der Gesamtpreisangabe gilt. Hier ist möglich, dass eine Beherbergungsabgabe im Gesamtpreis inkludiert ist, womit auf diesen Preis eine Kommission zugunsten des Buchungsportals geschuldet ist.  
(hotelleriesuisse)

#### *SR 946.51 Bundesgesetz über die Technischen Handelshemmnisse (THG)*

- Ungerechtfertigte Vorschriften beim Warenimport sind zu beseitigen.  
(Novartis)
- Abbau von technischen Handelshemmnissen bei Erhöhung des Garantiegewichtes und der Anhängelast von Personenwagen.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)

#### *Export in die EU*

- Zur Sicherung der Exportfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz sind auch die Empfehlungen für einen diskriminierungsfreien Marktzugang ins Ausland umzusetzen. Das betrifft einerseits prioritär bi-nationale Vereinbarungen mit Frankreich, Italien und Deutschland, andererseits gilt es aber auch, einen pragmatischen Äquivalenzansatz zu entwickeln. Dabei sollte vom Grundsatz ausgegangen werden, Äquivalenz dort anzustreben, wo dies (für den Marktzugang) erforderlich und sinnvoll ist hingegen, den Differenzierungsspielraum nutzen, wo dies möglich ist. Auch ein Verfahren zur Äquivalenzanerkennung durch die politischen Institutionen der EU gilt es im Rahmen einer pragmatischen Äquivalenzstrategie anzustreben. Langfristig bietet aber nur ein institutionelles Abkommen mit der EU die nötige Rechtssicherheit für die hiesigen Finanzdienstleister. Positiv ist daher, dass die Schweiz Abklärungen für ein Finanzdienstleistungesabkommen (FDLA) mit der EU treffen wird.  
(Schweizerische Bankiervereinigung)
- Die Schweizer Exporteure haben einen deutlich höheren administrativen Aufwand als ihre Konkurrenten aus der EU für die Zollabwicklung in die EU.  
(Swissmem)

- Schweizer Betriebe der Textilindustrie haben einen grösseren Aufwand als Betriebe in der EU, weil sie als Drittland geführt werden, wenn sie in die EU exportieren. Deshalb fällt mit jedem Muster-/Coupon-Versand in die EU eine Ausführdeklaration und darauf basierend eine CH-Export- / EU-Importabwicklung an. Neben den deutlich schlechteren Laufzeiten (i. d. R. plus zwei Arbeitstage) bedeutet dies einen erhöhten Aufwand für Betrieb und Kurier resp. Spediteur - mit entsprechenden Kostenfolgen. Während in der EU die Mitbewerber mit z.B. UPS Zone 1 operieren (Kosten von 6 Euro für ein 7-kg-Paket), ist der Betrieb in der Schweiz mit 62 Euro (UPS Zone 6) konfrontiert. Die Betriebe schätzen den Sendungsaufwand (Eigenkosten für Administration plus Fremdkosten für Zollabwicklung und Transport) auf CHF 170.- pro Sendung. Im EU-Raum kostet dieselbe Sendungsabwicklung aufgrund der nicht notwendigen Zollabwicklung mit Exportpapieren nur 1/5 bis 1/3 des Aufwands in der Schweiz.

(Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen)

### *Marktzugang allgemein*

- Langfristig ist auf die Diversifizierung der Partnerschaften im Aussenhandelsnetz der Schweiz zu setzen. Insbesondere ist dabei der Fokus auf die USA und auf aufstrebende Wirtschaften zu legen.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)
- Der Ausbau eines qualitativ hochstehenden Freihandelsnetzes mit wichtigen Handelspartnern bleibt nach wie vor prioritär; im Vordergrund stehen die Aufnahme von Verhandlungen mit Brasilien/Mercosur, Taiwan und die Klärung der Situation im Zusammenhang mit der TTIP. Beim WTO-Pharmaabkommen sollten die vereinbarten regelmässigen Updates eingehalten und das vereinfachte Einreichungsverfahren umgesetzt werden. In der WTO-Doha-Runde sollen die Verhandlungen über Industriegüter (eventuell auf plurilateraler Ebene) fortgesetzt und abgeschlossen werden.  
(scienceindustries)
- Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist es zentral, dass die Märkte via weiteren Freihandelsabkommen (USA etc.) und die Marktzugangsabkommen weiter geöffnet werden.  
(UBS)

### **b) Stellungnahmen zu neuen Regulierungen oder geplanten Revisionen**

#### *SR 946.51 Bundesgesetz über die Technischen Handelshemmnisse (THG)*

- Auf die geplante zusätzliche Einschränkung des freien Warenverkehrs bei Lebensmitteln ist unbedingt zu verzichten (Parlamentarische Initiative 10.538 „Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse. Lebensmittel vom Cassis-de-Dijon-Prinzip ausnehmen“).  
(economiesuisse)
- Keine Aufweichung des Cassis-de-Dijon-Prinzips für Lebensmittel.  
(scienceindustries)

### **c) Rückmeldung zum Swiss Finish**

#### *SR 944.021 Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten*

- Übermässiger Swiss-Finish im Bereich der Deklarationspflicht für Holzarten.  
(Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz)

## **SR 95 Kredit**

### **a) Stellungnahmen zu bestehenden Regulierungen**

#### *SR 952.03 Eigenmittelverordnung (ERV)*

- Zentral ist für die systemrelevanten Banken eine steuerliche Befreiung von eigenmittelbezogenem Kapital (Pflichtwandelanleihen, Anleihen mit Forderungsverzicht sowie Bail-in-Bonds), bis eine dauerhafte Lösung gefunden wird.  
(Schweizerische Bankiervereinigung)
- Eigenmittelregulierung bei Banken: Korrekturen bei der leverage ratio, um Wettbewerbsneutralität zu erreichen.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)

#### *SR 956.1 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG)*

- Die ständig zunehmende Regulierungsdichte wird als negativ empfunden, konkrete Vorteile daraus werden nicht ersichtlich. Die Antworten des Bundesrates auf das Postulat Graber (12.4095) können diesbezüglich nicht überzeugen.  
(Arbeitgeberverband Basel)

#### *FINMA-Auflagen*

- Die Anordnung von externen Prüfungen bzw. Onsite-Reviews ohne konkrete Anhaltspunkte beansprucht sowohl finanzielle als auch personelle Ressourcen. Es führt letztlich dazu, dass zusätzliche Mitarbeitende angestellt werden müssen, um einerseits die Anforderungen der Kontrollbehörden zu erfüllen und gleichzeitig das Tagesgeschäft zu bearbeiten.  
(Arbeitgeberverband Basel)
- Moratorium für weitere FINMA-Auflagen an die Versicherungswirtschaft: Die Versicherungsindustrie hat in den letzten Jahren eine regelrechte Flut von neuen und eine Verdichtung bestehender Regulierungen erlebt. Dies hat erstens zu einer starken Steigerung der Kosten für die Regulierung (FINMA-Gebühren) und Kosten für interne und externe Prüfinstitute und Beratung geführt. Zweitens erhöhte sich der interne Aufwand in den Gesellschaften massiv. Dies alles, obwohl sich die Versicherungswirtschaft in der Finanzkrise als robust erwies und die geltenden Regulierungen ihren Zweck zufriedenstellen erfüllt hatte. Die FINMA sollte daher im Grundsatz bis auf weiteres auf neue Auflagen an die Versicherungsgesellschaften verzichten, beispielsweise bei der Prüfung von internen Kontrollsystemen.  
(economiesuisse)
- Die Finanzmarktaufsicht hat ihre regulierenden und kontrollierenden Tätigkeiten in den vergangenen Jahren massiv ausgeweitet mit progressiv steigender Kurve. Dies obwohl die Versicherer sich in der Krise als stabil und gut aufgestellt erwiesen und sich der Schweizer Solvenz Test seit seiner Einführung 2011 bestens bewährt hat und als umfassendes Instrument greift. Die Tentakel der FINMA greifen nach immer neuen und mehr operativen Aufgaben der Versicherer und graben sich immer tiefer in geschäftsinterne Vorgänge hinein.  
(Schweizerischer Versicherungsverband)

### **b) Stellungnahmen zu neuen Regulierungen oder geplanten Revisionen**

#### *Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)*

- Bei der Umsetzung des Automatischen Informationsaustausches (AIA) mit dem Ausland ist zwingend auf ein Level Playing Field gegenüber Konkurrenzzentren zu achten.  
(Schweizerische Bankiervereinigung)

*Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG)*  
*Bundesgesetz über die Finanzinstitute (FINIG)*

- Radikales Abspecken des Monsterprojekts FIDLEG/FINIG: Zahlreiche etablierte Gesetze sollen vollständig aufgehoben und deren Inhalt zum Teil umfassend in neu zu schaffende Gesetze überführt werden. Viele neue Bestimmungen mit ausgesprochen weitgehenden Eingriffen zu Lasten der Finanzdienstleister sollen hinzukommen. Beispiele sind die übertriebene Verschärfung des Prospektrechts im FIDLEG oder die Pflicht zur Prüfung der Steuerkonformität im FINIG, welche in Anbetracht der Einführung eines automatischen Informationsaustauschs keinen Sinn macht.  
(economiesuisse)
- Im Nachgang zur Finanzkrise hat das Pendel sehr stark zu einer übermässigen Regulierung hin ausgeschlagen. Es ist eine pragmatische, sinnvolle und im Sinne eines starken Finanzplatzes notwendige Gegenkorrektur anzustreben.  
(Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz)
- Verzicht auf Neuregulierungen (Verteuerung aller Finanzdienstleistungen, Beweislastumkehr in der Prozessführung, Ausschluss der KMU von Finanzberatungen, Kreditverknappung).  
(Schweizerischer Gewerbeverband)
- Diese Regulierungen müssen sich in erster Linie darauf beschränken, den Schweizer Branchen und Unternehmen den Zugang zu den internationalen Märkten zu ermöglichen. Die Regulierung ist im Übrigen auf Sektoren und Bereiche zu beschränken, in denen das Kerngeschäft resp. das Gros der zu regulierenden Geschäfte abgewickelt wird. Periphere Branchen und Sektoren, in denen bisher keine Missstände festgestellt wurden, oder in denen Differenzen zum Ausland innerhalb einer bestehenden Lex specialis geregelt werden können sind von diesen neuen Regulierungen strikte auszunehmen.  
Die Versicherungen sind deshalb aus dem FIDLEG ganz „zu streichen“. Auf die geplante Verstaatlichung und Beaufsichtigung der bestehenden, schlanken und gut funktionierenden Ombudsstelle für die Privatversicherer und die SUVA ist zu verzichten. Den zusätzlichen Kosten für deren Beaufsichtigung und für den aufgrund der Regulierung zu erwartenden Ausbau steht kein vergleichbarer Nutzen gegenüber.  
(Schweizerischer Versicherungsverband)
- Wir beurteilen neue Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung sehr kritisch. Wir begrüßen deshalb, dass der Bundesrat gemäss den Eckwerten zum FIDLEG weitgehend auf die Rechtsdurchsetzungsmassnahmen verzichten möchte.  
(UBS)

**c) Rückmeldung zum Swiss Finish**

*SR 952.0 Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)*

- Die Anpassung des Schweizer too-big-to-fail-Regimes hat zeitlich und materiell im Gleichschritt mit der internationalen Konkurrenz und mit so geringem regulatorischem Aufwand wie möglich zu erfolgen sowie eine differenzierte Kalibrierung der Eigenmitelanforderungen vorzunehmen. Auf einen Swiss-Finish ist zu verzichten, da dieser unnötig ist.  
(Schweizerische Bankiervereinigung)

### *Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)*

- Es ist auf einen Swiss Finish zu verzichten. Insbesondere braucht es keine kollektiven Rechtdurchsetzungsinstrumente (u. a. Sonderzivilprozessrecht für Finanzdienstleister, Prozesskostenfonds, Umkehr der Beweislast, Fahrlässigkeitsstraftatbestände), kein Kundenberaterregister bzw. dessen Verknüpfung mit einer Ausbildungsverpflichtung, wie auch keine Einführung neuer steuerlicher Sorgfaltspflichten. Für die berechtigte Modernisierung des Anlegerschutzes braucht es hingegen einen pragmatischen Ansatz, der von einem mündigen Kunden ausgeht. Im Sinne der internationalen Vergleichbarkeit sind Vermögensverwalter und Anlageberater der Aufsicht zu unterstellen.  
(Schweizerische Bankiervereinigung)

### *Finanzmarktregulierung*

- Vor allem im Bereich der Finanzmarktregulierung wird eine übermässige Verschärfung der internationalen Regeln sowie die fehlende Differenzierung zwischen Grossbanken, Privatbanken und Geschäftsbanken festgestellt.  
(Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz)

### *Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI)*

- Vermeidung von neuen Regulierungskosten durch grundsätzliches Verbot eines Swiss Finish im Bereich der Umsetzung FATF/GAFI: Bargeldregelungen, Inhaberaktieneintrag.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)

## **SR 96 Versicherung**

### **a) Stellungnahmen zu bestehenden Regulierungen**

*keine*

### **b) Stellungnahmen zu neuen Regulierungen oder geplanten Revisionen**

*SR 961.01 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)*

*SR 961.011 Aufsichtsverordnung (AVO)*

- Die Aufsicht der privaten Versicherungsunternehmen in der Schweiz hat sich in den letzten Jahren bewährt. Sie muss nur insofern weiter ausgebaut werden, als dass die Schweizer Aufsicht international anerkannt werden kann (Äquivalenz). Alle übrigen Revisionsvorlagen sollten konsequent von realistischen Regulierungsfolgekosten-Rechnungen begleitet sein und entsprechend zu beurteilen.  
(Schweizerischer Versicherungsverband)

## **Regulierungen in kantonaler Kompetenz**

### **a) Stellungnahmen zu bestehenden Regulierungen**

#### *Kantonale und kommunale Baugesetzgebung*

- Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens, insbesondere durch E-Government (Baumeisterverband)
- Standardisierung der Baugesetzgebung, Struktur und Vollzug harmonisieren. (Baumeisterverband)
- Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE): Verzicht auf die Pflicht zur Eigenproduktion von Strom. (economiesuisse)
- Die Masse an Vorschriften verteuern die Bauvorhaben und schrecken Investoren ab. Es gibt kaum Differenzierung zwischen begründeten und wichtigen Auflagen und scheinbar unnötigen Vorgaben. (Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz)

#### *Kantonale Notariatsgesetze*

- Liberalisierung des Notariatswesens: Aufgrund des mangelnden Wettbewerbs sind in der Schweiz die Notariatsgebühren im internationalen Vergleich überdurchschnittlich hoch. Eine Liberalisierung des Notariatswesens, insbesondere bezüglich der interkantonalen Anerkennung aller Urkunden, würde daher zu einer Belebung des Wettbewerbs und einer signifikanten Entlastung führen. Die beste Lösung wäre eine Dienstleistungsfreizügigkeit, wie sie heute bereits für Rechtsanwälte gilt. (economiesuisse)
- Gebührenverordnung der Notare: hohe Kosten im Vergleich zu anderen Kantonen. (Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz)

### **b) Stellungnahmen zu neuen Regulierungen oder geplanten Revisionen**

*keine*

## 5.2 Andere Stellungnahmen ohne unmittelbaren Bezug zur Senkung der Regulierungskosten

- **Nationalstrassen:**  
Beschleunigung im Nationalstrassenausbau  
(Schweizerischer Gewerbeverband)
- **Entsendegesetz (SR 823.20):**  
Erhöhung der Administrativsanktionen bei den Flankierenden Massnahmen auf 30'000 Franken gegen Lohnunterbietungen - insbesondere auch durch ausländische Unternehmen.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)
- **Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV):**  
Einführung einer Versicherung von Wechselkursrisiken.  
(Schweizerischer Gewerkschaftsbund)
- **Priorisierung der Zukunftsinvestitionen in öffentliche Bildung und Forschung:**  
Der Erhalt der internationalen Exzellenz im ETH-Bereich muss prioritär bleiben. Bezüglich der künftigen Teilnahme von Forschern aus der Schweiz an den EU-Rahmenforschungsprogrammen Horizon 2020 ist rasch Klarheit zu schaffen.  
(scienceindustries)
- **Prüfung einer Ausdehnung der Innovationschecks der KTI:**  
Erhöhung der Fördertatbestände und einer Ausdehnung der beitragsberechtigten Forschungsstätten sowie die Prüfung einer Erhöhung der Fördersumme sowohl im Einzelfall wie auch im Total.  
(Travail Suisse)
- **Sensibilisierung:**  
Der Bund sensibilisiert die bundesnahen Betriebe, sowie Kantone und Gemeinden für ein Verhalten, welches nicht zusätzlich verschärfend auf die Krise des starken Fränkens wirkt. Insbesondere wird auf die Auswirkungen von Neu-, resp. Nachverhandlung von Aufträgen auf die Zulieferbetriebe aufmerksam gemacht und die negativen Folgen von vorschnellen Aktionen (vgl. Erhöhung der Wochenarbeitszeit in der Gemeinde Uzwil) betont.  
(Travail Suisse)
- **Berufsabschlüsse für Erwachsene:**  
Die Berufsbildung für entlassene Arbeitnehmende ohne Berufsabschluss soll gefördert werden. Dazu braucht es ein klares quantitatives Ziel von Berufsabschlüssen durch bei den RAV gemeldeten Personen.  
(Travail Suisse)
- **Arbeitslosenversicherung:**  
Prüfung der Zulassung von Weiterbildung während der Kurzarbeitsphase  
(Travail Suisse)  
  
Vorarbeiten für die Erhöhung der Bezugsdauer von Arbeitslosenentschädigung für unter 55-jährige auf zwei Jahre sowie weiterer Massnahmen für Regionen, welche überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen sind, sind rechtzeitig zu prüfen und vorzunehmen.  
(Travail Suisse)

## 5.3 Allgemeine Rückmeldungen

### 5.3.1 Allgemeine Rückmeldungen (Auszüge)

- So sehr wir ihre Initiative begrüßen, die Kosten für die Unternehmen über administrative Entlastung zu senken, so unrealistisch ist es von ihnen zu erwarten, dass wir in der Lage sind, innert 3 Wochen die bestehenden Gesetze, Verordnungen, Weisungen oder Kreisschreiben dahingehend zu analysieren, welchen Zeitaufwand und welche Kosten sie für die Unternehmen generieren. Gleichzeitig sollen wir die Möglichkeiten für Vereinfachungen und Kostenreduktionen des bestehenden Regelwerks identifizieren. Schliesslich müssen wir auch noch die Frage beantworten, ob das, was mit Kosten und Zeitaufwand bereits geregelt wurde, auch tatsächlich hätte geregelt werden müssen. Für die Beantwortung all dieser Fragen setzen Sie uns eine äusserst knapp bemessene Frist. Ein solches Vorgehen ist nicht zielführend.  
(Aerosuisse)
- Eine substantielle Senkung der Regulierungskosten ist allein durch die Vereinfachung administrativer Abläufe (sog. administrative Entlastung) nicht zu erreichen. Die administrative Umsetzung neuer gesetzlicher Regulierungen gelingt in der Schweiz tendenziell eher pragmatisch. So wurden, gemessen an den massiv einschneidenden Vorgaben z.B. der ersten Teilrevision RPG oder der Subunternehmerhaftung für die Bauunternehmer zwar immer noch aufwändige, aber einigermaßen praktikable Lösungen gefunden. Rasch realisierbare Möglichkeiten zur Reduktion administrativer Lasten ergeben sich am ehesten im Bereich E-Government; wobei in der Einführungsphase der Effekt oft kontraproduktiv ist. Die Langzeitwirkung ist indes positiv zu werten - dies jedoch immer nur bezüglich der Abwicklung, nicht aber bezüglich der Regulierungen an sich.  
(Baumeisterverband)
- Vor allem KMU sind angesichts der realen Normenflut oft schlicht und einfach überfordert und verfügen kaum über die personellen Ressourcen, um die Bedeutung der oft sehr technisch formulierten und im juristischen Fachjargon verfassten Verordnungen, Richtlinien und Kreisschreiben einzuordnen; von der juristischen Auslegung des Normtextes ganz zu schweigen. Durch diese Schwemme von neuen Normen drohen das Recht und die Rechtssicherheit zu blossen Floskeln zu verkommen.  
(Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz)
- Im vergangenen Jahrzehnt wurden immer mehr Staatsstellen geschaffen und dieser Verwaltungsapparat führt letztlich zu immer mehr Bürokratie und Regulierungen.  
(Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz)
- An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die durch die öffentliche Hand auferlegten Lasten weder von der Grösse noch von der Anzahl Mitarbeitenden eines Unternehmens abhängen. Somit gelten für alle Unternehmen, ob gross oder klein, die gleichen bürokratischen Pflichten. Je kleiner das Unternehmen ist, desto unverhältnismässiger sind folglich die Fixkosten.  
(Fédération des Entreprises Romandes)
- In den KMU ist der Chef bzw. die Chefin dafür verantwortlich, dass die Regulierungen angewendet werden. Während dieser Zeit kann er bzw. sie sich folglich nicht Tätigkeiten widmen, die sehr wichtig sind, wie Planung und Innovation, Personalführung oder Kundenbetreuung. Die Kosten der Bürokratie müssen also unbedingt reduziert werden.  
(Fédération des Entreprises Romandes)
- Seit einigen Jahren stellen wir fest, dass der Staat immer mehr neue Regulierungen einführt, was die Tätigkeit der Unternehmen in keiner Weise erleichtert.  
(Fédération des Entreprises Romandes)
- Wir möchten Verbesserungen in folgenden Bereichen anregen: Sozial- und Arbeitsrecht, Transaktionskosten, Zollformalitäten und MWST, Zeitspannen und Verfahren in der

Raumplanung, Vereinfachung oder effizientere Gestaltung der Statistiken, Vermeidung von Verschiebungen auf Regulierungsebene (Beseitigung gewisser Einschränkungen und gleichzeitig Schaffung neuer).

(Fédération des Entreprises Romandes)

- Die Rentabilität aller Banken wird durch Entscheidungen der SNB erheblich geschmälert. Art und Grad der Betroffenheit variieren je nach Geschäftsmodell. Umso wichtiger sind deshalb gute und stabile Rahmenbedingungen, die Vermeidung neuer administrativer Lasten sowie ein gezielter Abbau von Kosten, die sich aufgrund von Regulierung ergeben. Wir möchten mit Nachdruck darauf hinweisen, dass zur Erreichung dieses Ziels die von der Expertengruppe Brunetti formulierten Empfehlungen wettbewerbs- und unternehmensfreundlich umzusetzen sind. Damit werden im Kern relevante Bereiche zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Finanzsektor adressiert.  
(Schweizerische Bankiervereinigung)
- Die Schweizer Banken erachten es als zentral, dass sich die Schweizer Behörden im Ausland für die Anliegen der Schweizer Wirtschaft insgesamt und für die Finanzbranche im Besonderen nachhaltig einsetzen. Im Zuge der sich verschärfenden Standortkonkurrenz ist es absolut zentral, dass die Vorzüge des Wirtschaftsstandorts Schweiz im Ausland ganz gezielt vermarktet werden.  
(Schweizerische Bankiervereinigung)
- In seinem Bericht vom Dezember 2013 schildert der Bundesrat verschiedene Kostenpunkte und er macht auch Vorschläge, wie und wo konkrete Regulierungskosten gesenkt werden können. Nun müssen die darin vorgeschlagen Massnahmen umgesetzt werden.  
(Schweizerischer Gewerbeverband)
- Die durch die Finanzkrise 2007/2008 ausgelöste massive und wenig differenzierte Regulierungswelle im Finanzsektor trifft die privaten Versicherer in der Schweiz im Besonderen. Die Versicherungsbranche hat durch ihre Stabilität in der Krise bewiesen, dass die bestehende Regulierung absolut ausreicht, und die Unternehmen sich ihrer wirtschaftlicher und sozialer Verpflichtungen bewusst sind. Trotzdem wurden die sektor-spezifischen Verschärfungen und Ausweitung der Regulierung auch den Versicherungen auferlegt.  
(Schweizerischer Versicherungsverband)
- Die Aufhebung der Mindestkurspolitik durch die SNB stellt bezüglich steigender Regulierungskosten für die Unternehmen keine neue Herausforderung dar. Der Kostendruck ist jedoch gestiegen und Regulierungskosten schmerzen deshalb umso mehr, wenn sie nicht gleichzeitig eine mindestens gleichwertige Verbesserung der Marktposition ermöglichen oder eine realisierbare Risikominderung darstellen.  
(Schweizerischer Versicherungsverband)
- Das aktuelle Ausmass der Frankenaufwertung kann kurzfristig durch wirtschaftspolitische Massnahmen nicht kompensiert werden. Die einzige Massnahme, die annähernd in der erforderlichen Dimension wirken könnte, wäre eine Intervention der SNB an den Devisenmärkten. In der gegenwärtig noch guten Wirtschaftslage ist auch ein klassisches Konjunkturstützungsprogramm nicht angezeigt; ohnehin sind solche Ansätze angesichts der starken Aussenwirtschaftsverflechtungen der Schweiz nicht sehr wirksam. Subventionen für einzelne Unternehmen oder Branchen lehnt scienceindustries aus ordnungspolitischen Erwägungen ab.  
(scienceindustries)
- Die staatliche Wirtschaftspolitik muss sich auf mittel- bis langfristig wirkende Massnahmen fokussieren, und zwar auf Massnahmen, die zu generellen Verbesserungen der unternehmerischen Rahmenbedingungen oder einer kostenseitigen Entlastung der Exportindustrie beitragen.  
(scienceindustries)

### 5.3.2 Allgemeine Rückmeldungen zum Swiss Finish

- Einen Swiss Finish ist als markantes, weit verbreitetes Phänomen in der Baubranche auf Stufe Bauunternehmungen nicht erkennbar. Über die gesamte Wirtschaft gesehen handelt es sich beim „Swiss Finish“ ohnehin oft über eine politisch gewollte regulatorische Abweichung von ausländischen Lösungen, mithin nicht um problemlos abbaubare administrative Schranken.  
(Baumeisterverband)
- Mit Blick auf das neue Finanzdienstleistungsgesetz ist auf einen Swiss Finish zu verzichten.  
(Schweizerische Bankiervereinigung)
- Konsequente Umsetzung der Postulate 14.3557 und 14.3577 „Übernahme von EU-Recht, kein Swiss-Finish und kein vorauseilender Gehorsam“. Vermeidung von neuen Regulierungskosten durch grundsätzliches Verbot, bei neuen Projekten Swiss Finish vorzunehmen:  
(Schweizerischer Gewerbeverband)
- Viele neue Regulierungen sind die Antwort auf internationale Entwicklungen. Es ist unvermeidbar, oft sogar willkommen, dass die Schweizer Regulierung sich dieser Entwicklung stellt und so den Zugang für Schweizer Unternehmen zu den Weltmärkten ermöglicht. Die Schweizer Regulierung sollte aber sowohl inhaltlich wie auch zeitlich nicht über das notwendige Minimum für die Anerkennung unserer Systeme durch das Ausland hinausgehen. Leider wird sehr oft ein weitergehender „Swiss Finish“ ausgearbeitet.  
(Schweizerischer Versicherungsverband)

### 5.3.3 Institutionelle Vorschläge

#### *Überprüfung der Folgekosten von Regulierungen*

- In Zukunft überprüft das SECO eine für alle Departemente harmonisierte obligatorische Berechnung der Folgekosten von neuen Gesetzen, Verordnungen, Weisungen oder Kreisschreiben. Damit ist gewährleistet, dass Klarheit darüber besteht, welcher Zeitaufwand und welche Kosten für die betroffenen Unternehmen daraus resultieren. Ziel dieser Folgekosten-Berechnung ist es, bei Regierung, Verwaltung und Parlament das Bewusstsein für die Kosten von Gesetzen zu schärfen. Ein Kostenbewusstsein, das es unseren Unternehmen mit Standort Schweiz erlaubt, auf den globalen Märkten wettbewerbsfähig und innovativ zu bleiben.  
(Aerosuisse)

#### *Änderungsmoratorium*

- Der rasche Rhythmus, in dem Normen geändert werden, schadet der Rechtssicherheit. Um wieder mehr Ruhe in die Prozesse zu bringen, wird ein eigentliches Änderungsmoratorium vorgeschlagen, beispielsweise für die Dauer von drei Jahren.  
(Arbeitgeberverband Basel)

#### *Unabhängiges Gremium*

- Die Idee einer unabhängigen Behörde, welche die Messung der Regulierungskosten vornimmt, ist zu prüfen. Eine solche Behörde sollte über breite Kompetenzen und die nötige Autorität verfügen, um wirksam zu arbeiten.  
(hotelleriesuisse)
- Ein unabhängiges Gremium sollte Regelungen und Gesetze ausmisten, vereinfachen, zusammenführen, ablösen.  
(Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz)
- Der Lancierung neuer Regulierungsvorhaben muss zwingend eine eingehende Bedarfsanalyse vorangehen. Dabei sind auch die Regulierungsvorhaben systematisch auf ihre Wirkungen und hinsichtlich Kosten und Nutzen zu prüfen. Dafür gilt es eine unabhängige Prüfstelle oder Normkommission zu etablieren, welche die nötige Bedarfsanalyse und die Regulierungsfolgenabschätzung durchführt. Erforderlich ist dazu ein neuer institutioneller Mechanismus, damit die Ergebnisse der Analysen auch einen effektiven Impact auf den Regulierungsprozess haben.  
(Schweizerische Bankiervereinigung)

#### *Regulierungsbremse*

- Für jede neue Regulierung muss eine bestehende abgeschafft werden und jedes Gesetz muss nach 20 Jahren auf seinen Nutzen überprüft werden.  
(Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz)

#### *Stärkung der Governance im Regulierungsprozess*

- Vordringlich im Hinblick auf die Beschränkung der Regulierungskosten ist aus der Sicht der Schweizer Banken eine rasche Stärkung der Governance im Regulierungsprozess. Im Vordergrund steht dabei ein transparentes und effizientes Verfahren, bei welchem die betroffenen Branchen von Beginn weg partizipativ mit einbezogen werden.  
(Schweizerische Bankiervereinigung)

## 6 Anhang: Liste der Organisationen, die eine Rückmeldung eingereicht haben

### 1. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Economiesuisse
Schweizer Bauernverband (SBV)
Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)
Schweizerischer Arbeitgeberverband
Schweizerischer Gewerbeverband (sgv)
Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
Travail Suisse

### 2. Weitere Verbände und interessierte Kreise

Aerosuisse
Arbeitgeberverband Basel
Arbeitgeberverband Schweizerischer Papier-Industrieller (ASPI)
Fédération des Entreprises Romandes (FER)
Handels- und Industriekammer Appenzell (HIKA)
Hotelleriesuisse
Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz (IHZ)
Interessengemeinschaft Energieintensive Branchen (IGEB)
Novartis International AG
Schweizer Buchhändler- und Verleger-Verband (sbvv)
Schweizerischer Baumeisterverband
Schweizerischer Versicherungsverband (SSV)
scienceindustries
Swico
Swiss Textiles
Swissmechanic
Swissmem
UBS AG
Uerner Kantonalbank
Verband der Schweizerischen Zellstoff-, Papier und Kartonindustrie (ZPK)
Vereinigung Züricherischer Arbeitgeberorganisationen (VZA)
Vereinigung Züricherischer Arbeitgeberverbände der Industrie (VZAI)